

## **Anhang B 30** **Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Ur- und Frühgeschichte**

### **Form des Studiums**

Zwei-Fach-Master.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Ur- und Frühgeschichte kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Ur- und Frühgeschichte oder Europäische Archäologie oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss; die Zulassung kann an die Erfüllung von Auflagen gebunden werden. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

Französischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF. Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

### **Studienprofile**

#### **Studienprofil 1:**

Studium ohne Masterarbeit im Fach Ur- und Frühgeschichte: Es sind die Mastermodule 1 bis 3 zu absolvieren.

#### **Studienprofil 2:**

Studium mit Masterarbeit im Fach Ur- und Frühgeschichte: Es sind die Mastermodule 1 bis 3 zu absolvieren und 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

## Module

### Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Diachrone Themen ur- und frühgeschichtlicher Forschungen	P	1 Referat mit Thesenpapier (4 CP)	8
MM 2	Kulturvergleichende Themen ur- und frühgeschichtlicher Forschungen	P	1 Referat mit Thesenpapier (4 CP)	8
MM 3	Angewandte Themen ur- und frühgeschichtlicher Forschungen	P	1 Referat mit Thesenpapier (4 CP)	10
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		1 Klausur (6 CP) o. 1 mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		1 Klausur (6 CP) o. 1 mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	Σ CP
MM 1	Diachrone Themen ur- und frühgeschichtlicher Forschungen	P	1 Referat mit Thesenpapier (4 CP)	8
MM 2	Kulturvergleichende Themen ur- und frühgeschichtlicher Forschungen	P	1 Referat mit Thesenpapier (4 CP)	8
MM 3	Angewandte Themen ur- und frühgeschichtlicher Forschungen	P	1 Referat mit Thesenpapier (4 CP)	10
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		1 Klausur (6 CP) o. 1 mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		1 Klausur (6 CP) o. 1 mündliche Prüfung (6 CP)	6
EM 1	Grabungs-, Museums- oder Bodendenkmalpflegepraktika	WP	2 Protokolle	14
EM 2	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit den Mastermodulen 1 und 2 wird jeweils eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben oder eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Ur- und Frühgeschichte eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Wird im Fach Ur- und Frühgeschichte die Masterarbeit geschrieben, sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulschema bzw. das Modulhandbuch.

Zweite Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium  
der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln  
vom 27. August 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW S. 308), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen 69/2008), zuletzt geändert am 14. April 2009 (Amtliche Mitteilungen 30/2009), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:

Es gelten die jeweils aktuellsten Fassungen der fachspezifischen Bestimmungen und der Modulhandbücher. Dabei sind die Grundsätze des Vertrauensschutzes zu beachten.

2. In § 1 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Fachstudien“ die Wörter „in Geographie nach § 17 Abs. 1,“ ergänzt. Hinter dem Wort „Prüfungswesen“ werden die Wörter „der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,“ ergänzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „Sätze 3 und 4“ gestrichen.
4. In § 9 Abs. 10 wird Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
5. § 9 Abs. 12 erhält folgende Fassung:  
„(12) Im Falle einer Beurlaubung gelten die Bestimmungen von § 48 Abs. 5 HG.“
6. In § 10 wird nach Abs. 13 als Absatz 14 (neu) eingefügt:

- „(14) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu ihrer Abnahme ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Abnahme ohne triftigen Grund davon zurücktritt. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der geltend gemachten Gründe, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Bei

Anerkennung der Gründe wird der oder dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.“

7. § 10 Abs. 14 wird zu Abs. 15 und erhält folgende Fassung:
  - „(15) Die Bestimmungen von § 9 Abs. 8 bis 9 sowie Abs. 11 bis 12 gelten entsprechend.“
8. § 11 Abs. 3 Punkt „1.“ erhält folgende Fassung:
  - „1. die Studiendekanin oder der Studiendekanin als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter.“
9. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - „(1) Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen sowie die Bachelor- oder Masterarbeit sind bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wurde. Bachelor- oder Masterprüfungen sind bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wurde und sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem die Bachelor- oder Masterprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden.“
10. In § 17 Abs. 1 wird nach „6. Europäische Rechtslinguistik“ neu eingefügt: „6a. Geographie“.
11. § 17 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„Folgende Fächerkombinationen sind grundsätzlich ausgeschlossen:

Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft) und Linguistik und Phonetik;  
 Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Alte Geschichte) und Geschichte.“
12. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - „(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden. Da das Curriculum der jeweiligen Masterfächer auf die Studienaufnahme im Wintersemester zugeschnitten ist, wird die Studienaufnahme im Wintersemester dringend empfohlen. Unbeschadet hiervon gilt, dass in den Studiengängen Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika und Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa die Studienaufnahme nur im Wintersemester und im Studiengang European Multimedia Arts and Cultural Heritage Studies nur in jedem zweiten Wintersemester möglich ist.“
13. In § 30 werden die bisherigen Absätze 13 bis 17 zu den Absätzen 14 bis 18.

14. In § 31 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Bestimmungen von § 48 Abs. 5 HG bleiben davon unberührt.“

15. In Anhang A: „Fachspezifische Bestimmungen im Bachelorstudium“ wird nach „Anhang A 6: Europäische Rechtslinguistik“ neu eingefügt: „Anhang 6a: Geographie“.

16. Anhang C: „Fächerkombinationen im Bachelorstudium“ erhält folgende Fassung:

## Anhang C: Fächerkombinationen im Bachelorstudium

x = zulässige Fächerkombination
<input type="checkbox"/> = in der Regel nicht zulässige Fächerkombination, kann aber auf Antrag genehmigt werden
1 = unzulässige Fächerkombination

	ASuK - Alte Geschichte	ASuK - Archäologie	ASuK - Griechische Philologie/Byz.	ASuK - Historisch-Vergl. SW	ASuK - Judaistik	ASuK - Klass. Literaturwiss.	ASuK - Latein/Mittelalt.	Deutsche Sprache und Literatur	English Studies	Erziehungswiss. (Hum. Fak.)	Ethnologie	Geographie (Math.-Nat. Fak.)	Geschichte	Informationsverarbeitung	K. u. G. Asiens - China-Stud.	K. u. G. Asiens - Indien-Stud.	K. u. G. Asiens - Japan-Stud.	Kunstgeschichte	Linguistik und Phonetik	Musikwissenschaft	Niederlandistik	Philosophie	Romanistik - Französisch	Romanistik - Italienisch	Romanistik - Portugiesisch	Romanistik - Spanisch	Skandinavistik/Fennistik	Slavistik	Spr. und Kulturen Afrikas	Spr. u. Kult. der islam. Welt	Ur- und Frühgeschichte
ASuK- Alte Geschichte	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	
ASuK - Archäologie	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x	x	x										x
ASuK - Griechische Philologie/Byz.	x	x	1		x	1	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	
ASuK - Historisch-Vergl. Sprachwiss.	x	x		1	x	1		x	x	x	x	x	x	x				x	1	x			x	x	x	x					
ASuK - Judaistik	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x	x			x	x						x	x
ASuK - Klassische Literaturwissenschaft	x	x	1	1	x	1	1	x	x	x	x	x	x	x				x	x	x			x	x	x	x				x	
ASuK - Latein. Philologie/Mittellat. Philolo.	x	x	x		x	1	1	x	x	x	x	x	x	x				x	x	x			x	x	x	x				x	
Deutsche Sprache und Literatur	x	x	x	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
English Studies	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Erziehungswissenschaft (Humanwiss. Fak.)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Ethnologie	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Geographie (Math.-Nat. Fak.)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Geschichte	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Informationsverarbeitung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x
Kulturen u. Gesell. Asiens - China-Studien								x	x	x	x	x	x	x	1	1	1	x	x	x			x	x							x
Kulturen u. Gesell. Asiens - Indien-Studien								x	x	x	x	x	x	x	1	1	1	x	x	x			x	x	x						x
Kulturen u. Gesell. Asiens - Japan-Studien								x	x	x	x	x	x	x	1	1	1	x	x	x			x	x							x
Kunstgeschichte	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Linguistik und Phonetik	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Musikwissenschaft	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Niederlandistik	x							x	x	x	x	x	x	x				x	x	x	1	x	x	x						x	
Philosophie	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Romanistik - Französisch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x
Romanistik - Italienisch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x		x	x	x	x	x	x	1	x	x			x	x	
Romanistik - Portugiesisch	x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x				x	x	x			x	x	x	1	x			x	x
Romanistik - Spanisch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x	x	x	x	x
Skandinavistik/Fennistik								x	x	x	x	x	x					x	x	x	x	x	x			x	1				x
Slavistik	x							x	x	x	x	x	x	x				x	x	x			x	x	x			1			x
Sprachen und Kulturen Afrikas								x	x	x	x	x	x	x				x	x				x	x	x	x			1	x	
Sprachen und Kulturen der islam. Welt					x			x	x	x	x	x	x	x				x	x	x			x	x		x	x			1	
Ur- und Frühgeschichte	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x			1

17. Die Anhänge A 5; A 6; A 6a; A 7; A 10; A 12; A 13; A 14; A 16; A 17; A 18; A 22 sowie A 24 erhalten folgende Fassungen: Siehe Anhänge A 5; A 6; A 6a; A 7; A 10; A 12; A 13; A 14; A 16; A 17; A 18; A 22 sowie A 24.
18. Die Anhänge B 1 bis B 22 sowie B 24 bis B 30 erhalten folgende Fassungen: Siehe Anhänge B 1 bis B 22 sowie B 24 bis B 30.

#### Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

#### Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 8. Juli 2009, der Zustimmungserklärungen der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 9. Juli 2009, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 9. Juli 2009, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 8. Juni 2009, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juli 2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 29. Juli 2009.

Köln, den 27. August 2009

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane Bongartz

## **Anhang B 1** **Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Antike Sprachen und Kulturen**

### **Form des Studiums**

Ein-Fach-Master (nur Studienrichtung Archäologie); Zwei-Fach-Master.

### **Besondere Bestimmungen**

Das Studium des Masterfachs Antike Sprachen und Kulturen im Ein-Fach-Master ist möglich in der Studienrichtung Archäologie.

Das Studium des Masterfachs Antike Sprachen und Kulturen im Zwei-Fach-Master ist möglich in den Studienrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Archäologie der Römischen Provinzen, Byzantinistik, Griechische Philologie, Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft, Judaistik, Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie und Papyrologie, Epigraphik und Numismatik der Antike. Über die in § 27 Abs. 3 der Prüfungsordnung genannten Fächer hinaus können zwei Studienrichtungen des Fachs Antike Sprachen und Kulturen als eigenständige Fächer miteinander kombiniert werden. Die Kombination der beiden Studienrichtungen Klassische Archäologie und Archäologie der Römischen Provinzen im Rahmen des Zwei-Fach-Masters ist ausgeschlossen. Die Studienrichtung Papyrologie, Epigraphik und Numismatik der Antike kann nur in Kombination mit einer anderen Studienrichtung des Fachs Antike Sprachen und Kulturen gewählt werden.

### **1. Studienrichtung Alte Geschichte**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Alte Geschichte kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Geschichte erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus anderen Fächern mit historischem Schwerpunkt zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich der Geschichte erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern; dabei können Auflagen gemacht werden.

Die Fachnote in Geschichte bzw. im einschlägigen Fach mit historischem Schwerpunkt und die Gesamtnote des vorausgegangenen Abschlusses dürfen nicht schlechter als "gut (2,5)" sein. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

#### **Studienvoraussetzungen**

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums; außer Englischkenntnissen Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder Kenntnisse des Altgriechischen. Handelt es sich bei der weiteren modernen Fremdsprache um eine europäische Fremdsprache, werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF vorausgesetzt. Bei außereuropäischen Sprachen oder dem Nachweis von Kenntnissen des Altgriechischen gilt dies analog. Die Sprachkenntnisse müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

#### **Studienprofile**

##### **Studienprofil 1:**

Studium ohne Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Alte Geschichte: Es sind zwei Mastermodule zu absolvieren.

Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Alte Geschichte: Es sind zwei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

**Module**Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Griechische Geschichte	P	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat o. 1 kleine Hausarbeit (3 CP)	13
MM 2	Römische Geschichte	P	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat o. 1 kleine Hausarbeit (3 CP)	13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		Klausur o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Griechische Geschichte	P	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat o. 1 kleine Hausarbeit (3 CP)	13
MM 2	Römische Geschichte	P	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat o. 1 kleine Hausarbeit (3 CP)	13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		Klausur o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
EM	Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur	WP	je nach Wahl der Module sind unterschiedliche Formen der Prüfung möglich	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Im Rahmen der ergänzenden Studien werden entweder ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

### **Masterprüfungen**

In Verbindung mit einem der beiden Mastermodule 1 und 2 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit dem anderen Mastermodul eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. In der Klausurarbeit sind die im Modul behandelten Themen angemessen zu berücksichtigen; Themensteller/in ist die Leiterin/der Leiter des absolvierten Oberseminars oder Hauptseminars. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei Themenaspekte des gewählten Moduls; Prüfer/in ist der/die Leiter/in des absolvierten Oberseminars oder Hauptseminars. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### **Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit einem der absolvierten Mastermodule geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

### **Selbstständige Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Alte Geschichte eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### **Ergänzende Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Alte Geschichte die Masterarbeit geschrieben, sind zusätzlich zu den Mastermodulen 1 und 2 ergänzende Studien im Bereich "Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur" im Umfang von 14 CP zu absolvieren. Dabei können ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert werden. Die Ergänzungsmodule dürfen nicht der im Bachelor oder Master studierten Studienrichtung/den studierten Studienrichtungen entnommen sein, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Darüber hinaus dürfen die beiden Ergänzungsmodule im Umfang von 7 CP keiner im Rahmen des Bachelorstudiums "Antike Sprachen und Kulturen" im Ergänzungsmodul "Bereich: Ergänzende Studien zur mediterranen Kultur" gewählten Studienrichtung angehören, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Es sind die jeweiligen modulbezogenen Voraussetzungen zu beachten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## 2. Studienrichtung Klassische Archäologie (Zwei-Fach-Master)

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Klassische Archäologie kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Klassische Archäologie erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus anderen Fächern mit archäologischem Schwerpunkt zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich der Klassischen Archäologie erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern; dabei können Auflagen gemacht werden.

Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Klassische Archäologie die Masterarbeit geschrieben, sind darüber hinaus Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums nachzuweisen. Die Lateinkenntnisse müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden, die Griechischkenntnisse spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit.

### **Studienprofile**

#### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Klassische Archäologie: Es sind zwei Mastermodule zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Klassische Archäologie: Es sind zwei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

### **Module**

#### Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Kontexte und Methoden	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP)	12
MM 2	Region, Epochen, Gattung	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (4 CP)	14
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Kontexte und Methoden	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP)	12
MM 2	Region, Epochen, Gattung	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (4 CP)	14
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)	6
EM	Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur	WP	je nach Wahl der Module sind unterschiedliche Formen der Prüfung möglich	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Im Rahmen der ergänzenden Studien werden entweder ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, in Verbindung mit Mastermodul 2 eine vierstündige Klausurarbeit verfasst. Im Rahmen der Prüfungen ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse von Grundlagen und Methoden der Klassischen Archäologie zu erbringen. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit einem der absolvierten Mastermodule geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Klassische Archäologie eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### **Ergänzende Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Klassische Archäologie die Masterarbeit geschrieben, sind zusätzlich zu den Mastermodulen 1 und 2 ergänzende Studien im Bereich "Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur" im Umfang von 14 CP zu absolvieren. Dabei können ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert werden. Die Ergänzungsmodule dürfen nicht der im Bachelor oder Master studierten Studienrichtung/den studierten Studienrichtungen entnommen sein, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Darüber hinaus dürfen die beiden Ergänzungsmodule im Umfang von 7 CP keiner im Rahmen des Bachelorstudiums "Antike Sprachen und Kulturen" im Ergänzungsmodul "Bereich: Ergänzende Studien zur mediterranen Kultur" gewählten Studienrichtung angehören, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Es sind die jeweiligen modulbezogenen Voraussetzungen zu beachten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### **3. Studienrichtung Archäologie der Römischen Provinzen (Zwei-Fach-Master)**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Archäologie der Römischen Provinzen kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Archäologie der Römischen Provinzen erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus anderen Fächern mit archäologischem Schwerpunkt zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich der Archäologie der Römischen Provinzen erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern; dabei können Auflagen gemacht werden.

Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

#### **Studienvoraussetzungen**

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. Die Sprachkenntnisse müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

#### **Studienprofile**

##### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Archäologie der Römischen Provinzen: Es sind zwei Mastermodule zu absolvieren.

##### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Archäologie der Römischen Provinzen: Es sind zwei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

#### **Module**

##### Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Wissenschaftliche Analyse von geographischen Räumen oder Befundkomplexen	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP)	12
MM 2	Wissenschaftliche Analyse geschlossener Fundgruppen oder von Einzelbefunden im Kontext	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (4 CP)	14
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

#### **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Wissenschaftliche Analyse von geographischen Räumen oder Befundkomplexen	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP)	12
MM 2	Wissenschaftliche Analyse geschlossener Fundgruppen oder von Einzelbefunden im Kontext	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (4 CP)	14
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)	6
EM	Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur	WP	je nach Wahl der Module sind unterschiedliche Formen der Prüfung möglich	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Im Rahmen der ergänzenden Studien werden entweder ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit Mastermodul 2 eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Im Rahmen der Prüfungen ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse von Grundlagen und Methoden der Archäologie der Römischen Provinzen zu erbringen. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit einem der absolvierten Mastermodule geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Archäologie der Römischen Provinzen eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Archäologie der Römischen Provinzen die Masterarbeit geschrieben, sind zusätzlich zu den Mastermodulen 1 und 2 ergänzende Studien im Bereich "Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur" im Umfang von 14 CP zu absolvieren. Dabei können ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert werden. Die Ergänzungsmodule dürfen nicht der im Bachelor oder Master studierten Studienrichtung/den studierten Studienrichtungen entnommen sein, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Darüber hinaus dürfen die beiden Ergänzungsmodule im Umfang von 7 CP keiner im Rahmen des Bachelorstudiums "Antike Sprachen und Kulturen" im Ergänzungsmodul "Bereich: Ergänzende Studien zur mediterranen Kultur" gewählten Studienrichtung angehören, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Es sind die jeweiligen modulbezogenen Voraussetzungen zu beachten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

#### **4. Studienrichtung Archäologie (Ein-Fach-Master)**

##### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Archäologie (Ein-Fach-Master) kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Archäologie mit dem Schwerpunkt Klassische Archäologie oder Archäologie der Römischen Provinzen erworben und zusätzliche Studienleistungen im jeweils anderen Studienschwerpunkt erbracht hat. Für Absolventinnen und Absolventen des Kölner Bachelorstudiums "Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Archäologie" gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 2.4 des Bachelor-Modulhandbuchs Antike Sprachen und Kulturen.

Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

##### **Studienvoraussetzungen**

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. Wird die Masterarbeit in Verbindung mit einem Modul der Klassischen Archäologie geschrieben, sind darüber hinaus Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums nachzuweisen. Die Lateinkenntnisse müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden, die Griechischkenntnisse spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit.

##### **Module**

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1a	Kontexte und Methoden	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP)	12
MM 2a	Region, Epochen, Gattung	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (4 CP)	14
MM 1b	Wissenschaftliche Analyse von geographischen Räumen oder Befundkomplexen	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP)	12
MM 2b	Wissenschaftliche Analyse geschlossener Fundgruppen oder von Einzelbefunden im Kontext	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (4 CP)	14
	4 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 1a, 1b, 2a u. 2b		2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen (je 6 CP)	24
EM	Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur	WP	je nach Wahl der Module sind unterschiedliche Formen der Prüfung möglich	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>120</b>

##### **Erläuterungen zum Modulschema**

Im Rahmen der ergänzenden Studien werden entweder ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

##### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

## **Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1a wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, in Verbindung mit Mastermodul 2a eine vierstündige Klausurarbeit verfasst. Im Rahmen dieser Prüfungen ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse von Grundlagen und Methoden der Klassischen Archäologie zu erbringen.

In Verbindung mit Mastermodul 1b wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit Mastermodul 2b eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Im Rahmen dieser Prüfungen ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse von Grundlagen und Methoden der Archäologie der Römischen Provinzen zu erbringen.

Sämtliche Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

Die Zulassung zur schriftlichen Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 2b kann bereits erfolgen, wenn noch keine Anmeldung zu der in Mastermodul 2b zu absolvierenden Exkursionsübung vorliegt.

## **Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit einem der absolvierten Mastermodule geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

## **Selbstständige Studien**

Wird im Ein-Fach-Master Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Archäologie eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## **Ergänzende Studien**

Es sind ergänzende Studien im Bereich "Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur" im Umfang von 14 CP zu absolvieren. Dabei können ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert werden. Die Ergänzungsmodule dürfen nicht der im Bachelor oder Master studierten Studienrichtung/den studierten Studienrichtungen entnommen sein, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Darüber hinaus dürfen die beiden Ergänzungsmodule im Umfang von 7 CP keiner im Rahmen des Bachelorstudiums "Antike Sprachen und Kulturen" im Ergänzungsmodul "Bereich: Ergänzende Studien zur mediterranen Kultur" gewählten Studienrichtung angehören, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Es sind die jeweiligen modulbezogenen Voraussetzungen zu beachten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## 5. Studienrichtung Byzantinistik

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Byzantinistik kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Byzantinistik oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich der Byzantinistik erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern; dabei können Auflagen gemacht werden.

Es sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums und Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. Die Sprachkenntnisse müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

### **Studienprofile**

#### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Byzantinistik: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Byzantinistik: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

### **Module**

#### Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>CP</b>
MM 1	Geschichte und Kultur des byzantinischen Reiches	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (6 CP)	10/7	17
MM 2	Byzantinische Literatur und Sprache	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (6 CP)	7/10	
MM 3	Vertiefungsstudien	P	1 Referat o. 1 kleinere schriftliche Ausarbeitung (3 CP)		9
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)		6
<b>Σ</b>					<b>38</b>

### **Erläuterungen zum Modulschema**

In einem der beiden Mastermodule 1 oder 2 wird im Hauptseminar ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit angefertigt; dieses Modul wird mit 10 CP kreditiert. Im jeweils anderen Modul werden 7 CP (13 CP einschließlich der Masterprüfung) kreditiert, wenn das gesamte Modul einschließlich der Masterprüfung abgeschlossen ist.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	CP
MM 1	Geschichte und Kultur des byzantinischen Reiches	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (6 CP)	10/7	17
MM 2	Byzantinische Literatur und Sprache	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (6 CP)	7/10	
MM 3	Vertiefungsstudien	P	1 Referat o. 1 kleinere schriftliche Ausarbeitung (3 CP)		9
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)		6
EM	Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur	WP	je nach Wahl der Module sind unterschiedliche Formen der Prüfung möglich		14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

#### **Erläuterungen zum Modulschema**

In einem der beiden Mastermodule 1 oder 2 wird im Hauptseminar ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit angefertigt; dieses Modul wird mit 10 CP kreditiert. Im jeweils anderen Modul werden 7 CP (13 CP einschließlich der Masterprüfung) kreditiert, wenn das gesamte Modul einschließlich der Masterprüfung abgeschlossen ist.

Im Rahmen der ergänzenden Studien werden entweder ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

#### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

#### **Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine 45minütige mündliche Prüfung zur byzantinischen Geschichte abgelegt, in Verbindung mit Mastermodul 2 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in der ein byzantinischer Text zu übersetzen ist sowie Zusatzfragen zu beantworten sind. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit Mastermodul 1 oder 2 geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Byzantinistik eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Byzantinistik die Masterarbeit geschrieben, sind zusätzlich zu den Mastermodulen 1 bis 3 ergänzende Studien im Bereich "Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur" im Umfang von 14 CP zu absolvieren. Dabei können ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert werden. Die Ergänzungsmodule dürfen nicht der im Bachelor oder Master studierten Studienrichtung/den studierten Studienrichtungen entnommen sein, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Darüber hinaus dürfen die beiden Ergänzungsmodule im Umfang von 7 CP keiner im Rahmen des Bachelorstudiums "Antike Sprachen und Kulturen" im Ergänzungsmodul "Bereich: Ergänzende Studien zur mediterranen Kultur" gewählten Studienrichtung angehören, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Es sind die jeweiligen modulbezogenen Voraussetzungen zu beachten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## **6. Studienrichtung Griechische Philologie**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Griechische Philologie kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Griechische Philologie oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich der Griechischen Philologie erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern; dabei können Auflagen gemacht werden. Es sind Kenntnisse des Klassischen Griechisch, die zur Übersetzung mittelschwerer Prosa- und Poesietexte ins Deutsche befähigen, nachzuweisen. Bei Vorlage eines Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Studienabschlusses im Fach Griechische Philologie oder in einem vergleichbaren Fach gelten diese ohne weitere Überprüfung als erbracht. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. Die Sprachkenntnisse müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

### **Studienprofile**

#### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Griechische Philologie: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Griechische Philologie: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

### **Module**

#### Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Griechische Literatur	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (6 CP)	12
MM 2	Methoden/Spezielle Bereiche	P	1 Referat o. 1 kleinere schriftliche Ausarbeitung (4 CP)	8
MM 3	Griechische Sprache	P		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Griechische Literatur	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (6 CP)	12
MM 2	Methoden/Spezielle Bereiche	P	1 Referat o. 1 kleinere schriftliche Ausarbeitung (4 CP)	8
MM 3	Griechische Sprache	P		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur (6 CP)	6
EM	Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur	WP	je nach Wahl der Module sind unterschiedliche Formen der Prüfung möglich	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Im Rahmen der ergänzenden Studien werden entweder ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine 45minütige mündliche Prüfung zur griechischen Literatur abgelegt, in Verbindung mit Mastermodul 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in der ein griechischer Text zu übersetzen ist sowie Zusatzfragen zu beantworten sind. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit Mastermodul 1 geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Griechische Philologie eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Griechische Philologie die Masterarbeit geschrieben, sind zusätzlich zu den Mastermodulen 1 bis 3 ergänzende Studien im Bereich "Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur" im Umfang von 14 CP zu absolvieren. Dabei können ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert werden. Die Ergänzungsmodule dürfen nicht der im Bachelor oder Master studierten Studienrichtung/den studierten Studienrichtungen entnommen sein, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Darüber hinaus dürfen die beiden Ergänzungsmodule im Umfang von 7 CP keiner im Rahmen des Bachelorstudiums "Antike Sprachen und Kulturen" im Ergänzungsmodul "Bereich: Ergänzende Studien zur mediterranen Kultur" gewählten Studienrichtung angehören, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Es sind die jeweiligen modulbezogenen Voraussetzungen zu beachten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## **7. Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus anderen Fächern mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich Sprachwissenschaft erworben wurden; darunter muss sich auf jeden Fall ein Anteil an Leistungen im Bereich der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft (Indogermanistik) befinden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern; dabei können Auflagen gemacht werden.

Es sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums, Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienprofile**

#### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

### **Module**

#### Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Antike Sprachen des Mittelmeerraums unter sprachvergleichender Perspektive	P	2 Referate m. schriftlicher Ausarbeitung (je 4 CP); 1 Hausarbeit (4 CP)	12
MM 2	Indogermanische Sprache	P	1 Referat (3 CP)	7
MM 3	Griechische und lateinische Literatur	P	1 Hausarbeit (4 CP)	7
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Antike Sprachen des Mittelmeerraums unter sprachvergleichender Perspektive	P	2 Referate m. schriftlicher Ausarbeitung (je 4 CP); 1 Hausarbeit (4 CP)	12
MM 2	Indogermanische Sprache	P	1 Referat (3 CP)	7
MM 3	Griechische und lateinische Literatur	P	1 Hausarbeit (4 CP)	7
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)	6
EM	Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur	WP	je nach Wahl der Module sind unterschiedliche Formen der Prüfung möglich	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Im Rahmen der ergänzenden Studien werden entweder ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, in Verbindung mit Mastermodul 2 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst. In beiden Prüfungen ist jeweils ein griechischer oder lateinischer Text zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu kommentieren; sie werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit Mastermodul 1 oder 2 geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### **Ergänzende Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft die Masterarbeit geschrieben, sind zusätzlich zu den Mastermodulen 1 bis 3 ergänzende Studien im Bereich "Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur" im Umfang von 14 CP zu absolvieren. Dabei können ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert werden. Die Ergänzungsmodule dürfen nicht der im Bachelor oder Master studierten Studienrichtung/den studierten Studienrichtungen entnommen sein, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Darüber hinaus dürfen die beiden Ergänzungsmodule im Umfang von 7 CP keiner im Rahmen des Bachelorstudiums "Antike Sprachen und Kulturen" im Ergänzungsmodul "Bereich: Ergänzende Studien zur mediterranen Kultur" gewählten Studienrichtung angehören, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Es sind die jeweiligen modulbezogenen Voraussetzungen zu beachten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## **8. Studienrichtung Judaistik**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Judaistik kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Judaistik oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus anderen Fächern mit affinem Schwerpunkt zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich der Judaistik erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern; dabei können Auflagen gemacht werden.

Es sind Kenntnisse des Hebräischen in dem Umfang, wie sie das Kölner Bachelorstudium des Fachs Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Judaistik, vermittelt, sowie Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienprofile**

#### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Judaistik: Es sind zwei Mastermodule zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Judaistik: Es sind zwei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

### **Module**

#### Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Jüdische Literatur und Geschichte der Antike und der rabbinischen Epoche	P	1 Referat m. Hausarbeit (6 CP); 1 Klausur (3 CP)	13
MM 2	Jüdische Literatur und Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit	P	1 Referat m. Hausarbeit (6 CP); 1 Klausur (3 CP)	13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Jüdische Literatur und Geschichte der Antike und der rabbinischen Epoche	P	1 Referat m. Hausarbeit (6 CP); 1 Klausur (3 CP)	13
MM 2	Jüdische Literatur und Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit	P	1 Referat m. Hausarbeit (6 CP); 1 Klausur (3 CP)	13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)	6
EM	Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur	WP	je nach Wahl der Module sind unterschiedliche Formen der Prüfung möglich	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Im Rahmen der ergänzenden Studien werden entweder ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, in Verbindung mit Mastermodul 2 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst. Gegenstand beider Prüfungen sind Themen der jüdischen Literatur und Geschichte; sie werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit Mastermodul 1 oder 2 geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Judaistik eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### **Ergänzende Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Judaistik die Masterarbeit geschrieben, sind zusätzlich zu den Mastermodulen 1 und 2 ergänzende Studien im Bereich "Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur" im Umfang von 14 CP zu absolvieren. Dabei können ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert werden. Die Ergänzungsmodule dürfen nicht der im Bachelor oder Master studierten Studienrichtung/den studierten Studienrichtungen entnommen sein, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Darüber hinaus dürfen die beiden Ergänzungsmodule im Umfang von 7 CP keiner im Rahmen des Bachelorstudiums "Antike Sprachen und Kulturen" im Ergänzungsmodul "Bereich: Ergänzende Studien zur mediterranen Kultur" gewählten Studienrichtung angehören, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Es sind die jeweiligen modulbezogenen Voraussetzungen zu beachten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## **9. Studienrichtung Lateinische Philologie**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Lateinische Philologie kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Lateinische Philologie oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich der Lateinischen Philologie erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern; dabei können Auflagen gemacht werden. Es sind Kenntnisse des Lateinischen, die zur Übersetzung mittelschwerer Prosa- und Poesietexte ins Deutsche befähigen, nachzuweisen. Bei Vorlage eines Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Studienabschlusses im Fach Lateinische Philologie oder in einem vergleichbaren Fach gelten diese ohne weitere Überprüfung als erbracht. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums. Die Sprachkenntnisse müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

### **Studienprofile**

#### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Lateinische Philologie: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Lateinische Philologie: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

### **Module**

#### Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Lateinische Literatur	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (6 CP)	12
MM 2	Methoden/Spezielle Bereiche	P	1 Referat o. 1 kleinere schriftliche Ausarbeitung (4 CP)	8
MM 3	Lateinische Sprache	P		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Lateinische Literatur	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (6 CP)	12
MM 2	Methoden/Spezielle Bereiche	P	1 Referat o. 1 kleinere schriftliche Ausarbeitung (4 CP)	8
MM 3	Lateinische Sprache	P		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur (6 CP)	6
EM	Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur	WP	je nach Wahl der Module sind unterschiedliche Formen der Prüfung möglich	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Im Rahmen der ergänzenden Studien werden entweder ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine 45minütige mündliche Prüfung zur lateinischen Literatur abgelegt, in Verbindung mit Mastermodul 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in der ein lateinischer Text zu übersetzen ist sowie Zusatzfragen zu beantworten sind. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit Mastermodul 1 geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Lateinische Philologie eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### **Ergänzende Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Lateinische Philologie die Masterarbeit geschrieben, sind zusätzlich zu den Mastermodulen 1 bis 3 ergänzende Studien im Bereich "Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur" im Umfang von 14 CP zu absolvieren. Dabei können ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert werden. Die Ergänzungsmodule dürfen nicht der im Bachelor oder Master studierten Studienrichtung/den studierten Studienrichtungen entnommen sein, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Darüber hinaus dürfen die beiden Ergänzungsmodule im Umfang von 7 CP keiner im Rahmen des Bachelorstudiums "Antike Sprachen und Kulturen" im Ergänzungsmodul "Bereich: Ergänzende Studien zur mediterranen Kultur" gewählten Studienrichtung angehören, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Es sind die jeweiligen modulbezogenen Voraussetzungen zu beachten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## 10. Studienrichtung Mittellateinische Philologie

### Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudium im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Mittellateinische Philologie kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Mittellateinische Philologie oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich der Mittellateinischen Philologie erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern; dabei können Auflagen gemacht werden.

Es sind Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums, ferner Kenntnisse des mittelalterlichen Lateins, die zur Übersetzung mittelschwerer Prosa- und Poesietexte ins Deutsche befähigen, und Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### Studienprofile

#### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Mittellateinische Philologie: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Mittellateinische Philologie: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

### Module

#### Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Mittellateinische Literatur im Dialog mit der Antike	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (6 CP)	12
MM 2	Mittellateinische Sprache und Literatur in ihrem kulturellen Umfeld	P	1 Referat (4 CP)	8
MM 3	Materialität lateinischer Schriftkultur	P	1 Klausur (4 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Mittellateinische Literatur im Dialog mit der Antike	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (6 CP)	12
MM 2	Mittellateinische Sprache und Literatur in ihrem kulturellen Umfeld	P	1 Referat (4 CP)	8
MM 3	Materialität lateinischer Schriftkultur	P	1 Klausur (4 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)	6
EM	Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur	WP	je nach Wahl der Module sind unterschiedliche Formen der Prüfung möglich	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Im Rahmen der ergänzenden Studien werden entweder ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine 45minütige mündliche Prüfung zur mittellateinischen Literatur abgelegt, in Verbindung mit Mastermodul 2 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in der ein mittellateinischer Text zu übersetzen ist sowie Zusatzfragen zu beantworten sind. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit Mastermodul 1 oder 2 geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Mittellateinische Philologie eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### **Ergänzende Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Mittellateinische Philologie die Masterarbeit geschrieben, sind zusätzlich zu den Mastermodulen 1 bis 3 ergänzende Studien im Bereich "Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur" im Umfang von 14 CP zu absolvieren. Dabei können ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert werden. Die Ergänzungsmodule dürfen nicht der im Bachelor oder Master studierten Studienrichtung/den studierten Studienrichtungen entnommen sein, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Darüber hinaus dürfen die beiden Ergänzungsmodule im Umfang von 7 CP keiner im Rahmen des Bachelorstudiums "Antike Sprachen und Kulturen" im Ergänzungsmodul "Bereich: Ergänzende Studien zur mediterranen Kultur" gewählten Studienrichtung angehören, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Es sind die jeweiligen modulbezogenen Voraussetzungen zu beachten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## 11. Studienrichtung Papyrologie, Epigraphik und Numismatik der Antike

### Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudium im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Papyrologie, Epigraphik und Numismatik der Antike kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss im Fach Antike Sprachen und Kulturen bzw. einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss in einem Fach mit Studienschwerpunkt Griechische Philologie, Lateinische oder Mittellateinische Philologie, Byzantinistik, Archäologie, Geschichte, Ägyptologie oder Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft erworben hat. Bei Wahl der Teilgebiete A und B sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums, bei Wahl des Teilgebiets C Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums, bei Wahl des Teilgebiets D Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums oder Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachzuweisen.

Weiterhin sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### Studienprofile

#### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Papyrologie, Epigraphik und Numismatik der Antike: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Papyrologie, Epigraphik und Numismatik der Antike: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

### Module

#### Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Kompetenzerwerb in einem PEN-Teilgebiet	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (4 CP)	6
MM 2	Schwerpunktstudium des in MM 1 studierten PEN-Teilgebiets	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP); 1 mündliche Prüfung o. 1 Klausur (3 CP)	14
MM 3	Kompetenzerwerb in einem weiteren PEN-Teilgebiet	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (4 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Kompetenzerwerb in einem PEN-Teilgebiet	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (4 CP)	6
MM 2	Schwerpunktstudium des in MM 1 studierten PEN-Teilgebiets	P	1 Referat u. Hausarbeit (6 CP); 1 mündliche Prüfung o. 1 Klausur (3 CP)	14
MM 3	Kompetenzerwerb in einem weiteren PEN-Teilgebiet	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. 1 Hausarbeit (4 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		mündliche Prüfung (6 CP)	6
EM	Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur	WP	je nach Wahl der Module sind unterschiedliche Formen der Prüfung möglich	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Im Rahmen der ergänzenden Studien werden entweder ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 2 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in der ein in Abbildung vorgelegtes oder noch zu transkribierendes Zeugnis (bzw. deren mehrere) zu übersetzen sowie zu erläutern und kommentieren ist. In Verbindung mit Mastermodul 3 wird eine 45minütige mündliche Prüfung zu Inhalten des Mastermoduls 3 mit vergleichender Bezugnahme auf das in den Mastermodulen 1 und 2 gewählte Teilgebiet abgelegt. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird als empirische Arbeit geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; sie wird mit 30 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

### **Ergänzende Studien**

Wird im Fach Antike Sprachen und Kulturen, Studienrichtung Papyrologie, Epigraphik und Numismatik der Antike die Masterarbeit geschrieben, sind zusätzlich zu den Mastermodulen 1 bis 3 ergänzende Studien im Bereich "Vertiefende oder erweiternde Studien zur mediterranen Kultur" im Umfang von 14 CP zu absolvieren. Dabei können ein Ergänzungsmodul im Umfang von 14 CP oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 7 CP absolviert werden. Die Ergänzungsmodule dürfen nicht der im Bachelor oder Master studierten Studienrichtung/den studierten Studienrichtungen entnommen sein, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Darüber hinaus dürfen die beiden Ergänzungsmodule im Umfang von 7 CP keiner im Rahmen des Bachelorstudiums "Antike Sprachen und Kulturen" im Ergänzungsmodul "Bereich: Ergänzende Studien zur mediterranen Kultur" gewählten Studienrichtung angehören, es sei denn, es handelt sich um Module aus der jeweils anderen Spezialisierung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Es sind die jeweiligen modulbezogenen Voraussetzungen zu beachten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## Anhang B 2 Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach China-Studien

### **Form des Studiums**

Zwei-Fach-Master; Ein-Fach-Master.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Zwei-Fach-Masterstudium im Fach China-Studien kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Kulturen und Gesellschaften Asiens/Studienrichtung China-Studien oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Zum Ein-Fach-Masterstudium im Fach China-Studien kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Kulturen und Gesellschaften Asiens/ Studienrichtung China-Studien oder im Fach Regionalstudien/China oder in einem vergleichbaren auf das moderne China bezogenen Fach erworben hat. In beiden Formen des Studiums können nach Einzelfallprüfung auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus einem interdisziplinären Studiengang zugelassen werden, sofern sie das Studium von inhaltlichen Modulen über China im Umfang von mindestens 20 CP nachweisen.

Es sind gute Kenntnisse des modernen Chinesisch mit einem minimalen Wort- und Zeichenschatz von ca. 2200 Schriftzeichen sowie Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienprofile**

Es gibt drei Studienprofile.

#### Studienprofil 1:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird nicht im Fach China-Studien geschrieben: Es sind die Mastermodule 1, 2 und 4 sowie eines der Mastermodule 3 oder 5 zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird im Fach China-Studien geschrieben: Es sind die Mastermodule 1, 2 und 4 sowie eines der Mastermodule 3 oder 5 zu absolvieren, darüber hinaus zwei weitere Mastermodule nach Wahl.

#### Studienprofil 3:

Studium im Rahmen des Ein-Fach-Masters: Es sind die Mastermodule 1, 3 bis 5 sowie vier weitere Mastermodule nach Wahl zu absolvieren. Darüber hinaus sind ergänzende Studien im Umfang von 12 CP zu erbringen.

**Module**Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1	Chinesische Fachsprachen	P	1 Klausur (3 CP)		5
MM 2	Vormodernes Chinesisch	P	1 Klausur (5 CP)		7
MM 3	Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im modernen China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7	7
MM 5	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Die Entwicklung des Rechtsstaates in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7	
MM 4	Aspekte der modernen chinesischen Literatur	P	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)		7
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 4		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3 o. MM 5		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)		6
<b>Σ</b>					<b>38</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es ist eines der Mastermodule 3 oder 5 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>	
MM 1	Chinesische Fachsprachen	P	1 Klausur (3 CP)		5	
MM 2	Vormodernes Chinesisch	P	1 Klausur (5 CP)		7	
MM 3	Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im modernen China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7	7	
MM 5	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Die Entwicklung des Rechtsstaates in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7		
MM 4	Aspekte der modernen chinesischen Literatur	P	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)		7	
MM 3	Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im modernen China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7	14	
MM 5	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Die Entwicklung des Rechtsstaates in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7		
MM 8a	Gesellschaft und Entwicklung Chinas	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7		
MM 8b	Politik Chinas	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7		
MM 8c	Literatur und Identität in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7		
MM 8d	Literatur und Gesellschaft in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7		
MM 8e	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Recht und Zivilgesellschaft in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7		
MM 8f	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens in der VR China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7		
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 4		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)			6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3 o. MM 5		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)			6
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30	
<b>Σ</b>					<b>82</b>	

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es ist eines der Mastermodule 3 oder 5 zu absolvieren.

Es sind zwei der noch nicht gewählten übrigen Mastermodule 3 bzw. 5 bis 8f zu absolvieren. Wird dabei eines der Module 8a bis 8f gewählt, darf dieses nicht bereits Gegenstand des Bachelorstudiums gewesen sein.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 3:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1	Chinesische Fachsprachen	P	1 Klausur (3 CP)		5
MM 3	Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im modernen China	P	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)		7
MM 4	Aspekte der modernen chinesischen Literatur	P	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)		7
MM 5	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Die Entwicklung des Rechtsstaates in China	P	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)		7
MM 2	Vormodernes Chinesisch	WP	1 Klausur (5 CP)	7	28
MM 6	Konzepte der China-Forschung	WP	1 Referat (3 CP) u. 1 Projektskizze (2 CP);	7	
MM 7	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Wirtschaftsrecht der VR China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7	
MM 8a	Gesellschaft und Entwicklung Chinas	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7	
MM 8b	Politik Chinas	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7	
MM 8c	Literatur und Identität in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7	
MM 8d	Literatur und Gesellschaft in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7	
MM 8e	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Recht und Zivilgesellschaft in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7	
MM 8f	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens in der VR China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP)	7	
	4 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 3 bis 8		2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen (je 6 CP)		
EM 1	Chinabezogenes Praktikum o. Tutorien- bzw. Hilfskrafttätigkeit	WP	ggf. Praktikumsbericht	12	12
EM 2	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	12	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>120</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es sind vier der Mastermodule 2 sowie 6 bis 8f zu absolvieren. Dabei kann keines der Mastermodule 8a bis 8f gewählt werden, das bereits Gegenstand des Bachelorstudiums war.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

## **Masterprüfungen**

### Studienprofil 1 und 2

Es werden insgesamt zwei Masterprüfungen abgelegt, eine in Verbindung mit Mastermodul 4 und eine in Verbindung mit dem gewählten Mastermodul 3 oder 5. Eine der beiden Masterprüfungen besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit, die andere aus einer 45minütigen mündlichen Prüfung. Die Studierenden können wählen, in welchem Modul sie die Prüfung in schriftlicher bzw. mündlicher Form ablegen. Die beiden Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte des jeweiligen Moduls. Sie werden mit je 6 CP kreditiert.

### Studienprofil 3

In Verbindung mit den Mastermodulen 3 bis 5 und einem der gewählten Mastermodule 6 bis 8f werden jeweils zwei vierstündige Klausurarbeiten geschrieben und zwei 45minütige mündliche Prüfungen abgelegt. Die vier Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte des jeweiligen Moduls. Sie werden mit je 6 CP kreditiert.

## **Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit einem der besuchten Mastermodule geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

## **Selbstständige Studien**

Wird im Fach China-Studien eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## **Ergänzende Studien**

Studienprofil 3: Es sind ergänzende Studien im Umfang von 12 CP zu absolvieren. Für Einzelheiten s. das Modulschema sowie das Modulhandbuch.

**Anhang B 3****Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Culture and Environment in Africa****Form des Studiums**

Ein-Fach-Master.

**Besondere Bestimmungen**

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Culture and Environment in Africa kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss vornehmlich in einem der Fächer Archäologie (Ur- und Frühgeschichte), Ethnologie, Afrikanistik, Ägyptologie, Geographie, Soziologie, Entwicklungssoziologie, Politische Wissenschaften oder in einem anderen dem Studiengang Culture and Environment in Africa affinen Fach erworben hat. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von mindestens Stufe C 1 CEF nachzuweisen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

**Module**

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Introduction to Man-Environment Relations in Africa	P	1 Referat o. 1 mündliche Prüfung o. 1 Hausarbeit o. 1 Klausur (4 CP)	10
MM 2	Methods/Skills - Data Collection and Analysis	P	1 Referat o. 1 Hausarbeit o. 1 Klausur o. 1 mündliche Prüfung (6 CP), 1 Referat o. 1 Hausarbeit o. 1 Klausur o. 1 mündliche Prüfung (5 CP)	16
MM 3	Hazards and Vulnerabilities in Social-Ecological-Systems	P	1 Referat o. 1 mündliche Prüfung o. 1 Hausarbeit o. 1 Klausur (3 CP)	6
MM 4	Population Dynamics and the African Environment	P	1 Referat o. 1 mündliche Prüfung o. 1 Hausarbeit o. 1 Klausur (3 CP)	7
MM 5	Conservation of Natural and Cultural Heritage	P	1 Referat o. 1 mündliche Prüfung o. 1 Hausarbeit o. 1 Klausur (4 CP)	10
MM 6	Advanced Methodology and Empirical Studies	P	1 Referat (3 CP)	5
	4 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 1,3,4 u. 5		2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen (je 6 CP)	24
EM	Optional Module	P	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen sind unterschiedliche Formen der Prüfung möglich	12
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>120</b>

## **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

## **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

## **Masterprüfungen**

In Verbindung mit zweien der vier Mastermodule 1, 3, 4 und 5 wird je eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit den beiden übrigen dieser Mastermodule je eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Die Klausurarbeiten beziehen sich jeweils auf zwei Seminare des betreffenden Moduls. Zum jeweiligen Seminarstoff wird je eine Frage gestellt, von denen eine zu bearbeiten ist. Die mündlichen Prüfungen beziehen sich jeweils auf den Stoff eines Seminars des betreffenden Moduls. Sämtliche Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

## **Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit Ergänzungsmodul 1 geschrieben, in der Regel handelt es sich um eine empirische Arbeit. In diesem Fall beträgt ihre Bearbeitungszeit sechs Monate, bei einer nicht empirischen Arbeit vier Monate; sie wird mit 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) bzw. 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

## **Selbstständige Studien**

Wird eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## **Ergänzende Studien**

Es sind ergänzende Studien im Umfang von 12 CP zu absolvieren. Für Einzelheiten s. die Modulschemata sowie das Modulhandbuch.

## Anhang B 4 Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Deutsche Sprache und Literatur

### **Form des Studiums**

Ein-Fach-Master; Zwei-Fach-Master.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Deutsche Sprache und Literatur kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Deutsche Sprache und Literatur oder in einem vergleichbaren germanistischen Fach erworben und dabei wenigstens die Fachnote "gut (2,5)" sowie die Gesamtnote "gut (2,5)" erreicht hat. Die Zulassung wird an die Erfüllung von Auflagen gebunden, wenn im Rahmen des vorausgegangenen Studiums in einer der drei Teildisziplinen Sprachwissenschaft des Deutschen, Ältere Deutsche Sprache und Literaturwissenschaft und Neuere deutsche Literaturwissenschaft Leistungen im Umfang von weniger als 12 CP erbracht wurden. Die Regelungen in § 30 Abs. 11 PO bleiben davon unberührt.

Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

Kenntnisse einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache außer Englisch auf dem Niveau von Stufe B1 CEF sowie Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums. Bei Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache können als Ersatz für die geforderten Lateinkenntnisse ggf. vergleichbare Sprachkenntnisse anerkannt werden. Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

### **Studienprofile**

Es gibt drei Studienprofile.

#### Studienprofil 1:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird nicht im Fach Deutsche Sprache und Literatur geschrieben: Es sind zwei der Mastermodule 1 bis 4 zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird im Fach Deutsche Sprache und Literatur geschrieben: Es sind zwei der Mastermodule 1 bis 4 sowie das Mastermodul 5 zu absolvieren.

#### Studienprofil 3:

Studium im Rahmen des Ein-Fach-Masters: Es müssen sämtliche Mastermodule 1 bis 5 absolviert werden.

**Module**Studienprofil 1

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1	Historische Textwissenschaft	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	13	26
MM 2	Literatur und Kultur	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	13	
MM 3	Sprache und Literatur/Medien und Medialität	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	13	
MM 4	Sprache: Strukturen und Funktionen	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	13	
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 1 bis 4		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 1 bis 4		mündliche Prüfung (6 CP)		6
<b>Σ</b>					<b>38</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es sind zwei der Mastermodule (MM) 1 bis 4 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1	Historische Textwissenschaft	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	13	26
MM 2	Literatur und Kultur	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	13	
MM 3	Sprache und Literatur/Medien und Medialität	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	13	
MM 4	Sprache: Strukturen und Funktionen	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	13	
MM 5	Forschungsmodul	P	1 Referat (4 CP)		9
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 1 bis 4		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 1 bis 4		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Selbstständige Studien				5
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es sind zwei der Mastermodule (MM) 1 bis 4 sowie das Mastermodul 5 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 3

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Historische Textwissenschaft	P	1 Hausarbeit (6 CP)	13
MM 2	Literatur und Kultur	P	1 Hausarbeit (6 CP)	13
MM 3	Sprache und Literatur/Medien und Medialität	P	1 Hausarbeit (6 CP)	13
MM 4	Sprache: Strukturen und Funktionen	P	1 Hausarbeit (6 CP)	13
MM 5	Forschungsmodul	P	1 Referat (4 CP)	9
	4 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 1 bis 4		2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen (je 6 CP)	24
	Selbstständige Studien			5
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>120</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**Studienprofile 1 und 2:

In Verbindung mit einem der gewählten Mastermodule 1 bis 4 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit dem anderen gewählten Mastermodul 1 bis 4 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Gegenstand der Klausurarbeit sind zwei Themen des gewählten Moduls, von denen eines bearbeitet werden muss. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei Themen des gewählten Moduls. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

Studienprofil 3:

In Verbindung mit zweien der Mastermodule 1 bis 4 wird jeweils eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit den beiden übrigen Mastermodulen 1 bis 4 wird jeweils eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Gegenstand der beiden Klausurarbeiten sind jeweils zwei Themen des gewählten Moduls, von denen jeweils eines bearbeitet werden muss. Die beiden mündlichen Prüfungen beziehen sich auf je zwei Themen des gewählten Moduls. Sämtliche Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Studienprofile 2 und 3: Wird im Fach Deutsche Sprache und Literatur eine Masterarbeit mit sechsmonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind wie im Modulschema ausgewiesen 5 CP durch selbstständige Studien zu erwerben, bei einer Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit weitere 10 CP, also insgesamt 15 CP. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

Elfte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung für die Magisterprüfung  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 27. August 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) sowie Artikel 8 HFG, erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Universität zu Köln vom 13. März 1997 (GABl. 1997 S. 663), zuletzt geändert am 29. November 2007 (Amtliche Mitteilungen 3/2008), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 8 werden die Worte „die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender“ durch die Worte „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 9 sowie § 22 Abs. 4 werden die Worte „die Dekanin oder der Dekan“ durch die Worte „die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
3. In § 5 Absätze 2 und 3, § 8 Abs. 9, § 10 Absätze 2, 3 und 4, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 17 Abs. 3, § 18 Absätze 1 und 2, § 19 Absätze 6 und 7, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 3, § 22 Absätze 2 und 4, § 23 Abs. 1, § 28 Absätze 2 und 3 sowie § 29 Abs. 1 werden die Worte „Zwischenprüfungsausschuss“ bzw. „Magisterprüfungsausschuss“ jeweils durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsausschuss

  - (1) Für die Organisation der Zwischen- und Magisterprüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss.
  - (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sieben Mitgliedern zusammen:
    1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
    2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
    3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
    4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Engere Fakultät wählt die Mitglieder des Ausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, für drei Jahre, soweit sie Studierende sind, für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Eine der Hochschullehrerinnen oder einer der Hochschullehrer wird zur bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Für die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ist entsprechend je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird am Schwarzen Brett des Dekanats und/oder im Internet bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Umsetzung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, inklusive Entscheidungen bei Krankheit, Täuschung oder Ordnungsverstoß. Er berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Zwischen- und Magisterprüfungen und der Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zur Verfügung.
- (10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Aufsichtführenden für die Klausurarbeiten. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.“

6. In § 7 Abs. 6 werden in Satz 1 die Worte „der Dekanin oder dem Dekan als der oder dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses“ durch die Worte „der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „der Dekanin oder dem Dekan als“ gestrichen.

7. In § 8 Abs. 10 werden die Worte „jeweils zuständige“ gestrichen. In § 9 Absätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „zuständig“ gestrichen. In § 31 Absätze 1 und 2 werden die Worte „nach § 6 zuständige“ gestrichen.

8. In § 10 wird als Absatz 2 (neu) eingefügt:

„Hinsichtlich der Zulassung zur Zwischenprüfung im Falle der Beurlaubung gelten die Bestimmungen von § 48 Abs. 5 HG.“  
Die Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

9. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Wort „zwei“ das Wort „mindestens“ ergänzt.

10. In § 19 wird als Absatz 2 (neu) eingefügt:

„Hinsichtlich der Zulassung zur Magisterprüfung im Falle der Beurlaubung gelten die Bestimmungen von § 48 Abs. 5 HG.“  
Die Absätze 2 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 9.

11. In § 29 Abs. 1 werden die Worte „als der oder dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses“ gestrichen.

12. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 8. Juli 2009 und nach Beschluss des Rektorats vom 29. Juli 2009.

Köln, den 27. August 2009

Die Dekanin  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane Bongartz

## Anhang B 5

### Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach English Studies

#### **Form des Studiums**

Ein-Fach-Master; Zwei-Fach-Master.

#### **Besondere Bestimmungen**

Zwei-Fach-Master:

Das Studium des Fachs English Studies im Rahmen des Zwei-Fach-Masters ist möglich in einer der beiden Studienrichtungen English Linguistics und Anglophone Literature(s) and Culture(s).

Ein-Fach-Master:

Das Studium des Fachs English Studies im Rahmen des Ein-Fach-Masters umfasst die beiden Studienrichtungen English Linguistics und Anglophone Literature(s) and Culture(s).

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach English Studies kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach English Studies oder in einem vergleichbaren anglistischen Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP erworben wurden und Englischkenntnisse auf dem Niveau von wenigstens Stufe C1 CEF nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

#### **Studienvoraussetzungen**

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums sowie Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache außer Englisch. Handelt es sich bei dieser weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF vorausgesetzt. Bei klassischen oder außereuropäischen Fremdsprachen gilt dies analog. Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

#### **Studienprofile**

Es gibt drei Studienprofile.

##### Studienprofil 1:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird nicht im Fach English Studies geschrieben:

- a) Studienrichtung English Linguistics: Es sind die Mastermodule 1a und 2a zu absolvieren.
- b) Studienrichtung Anglophone Literature(s) and Culture(s): Es sind die Mastermodule 1b und 2b zu absolvieren.

##### Studienprofil 2:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird im Fach English Studies geschrieben:

- a) Studienrichtung English Linguistics: Es sind die Mastermodule 1a und 2a sowie eines der Ergänzungsmodule 1a oder 2 zu absolvieren.
- b) Studienrichtung Anglophone Literature(s) and Culture(s): Es sind die Mastermodule 1b und 2b sowie eines der Ergänzungsmodule 1b oder 2 zu absolvieren.

##### Studienprofil 3:

Studium im Rahmen des Ein-Fach-Masters: Es sind die Mastermodule 1a, 1b, 2a und 2b sowie eines der Ergänzungsmodule 1a, 1b oder 2 zu absolvieren.

## Module

### Studienprofil 1, Studienrichtung English Linguistics

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1a	Theoretische Sprachwissenschaft: synchron und diachron	P	1 Hausarbeit (8 CP)	13
MM 2a	Angewandte Sprachwissenschaft: synchron und diachron	P	1 Hausarbeit (8 CP)	13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1a		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2a		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Studienprofil 1, Studienrichtung Anglophone Literature(s) and Culture(s)

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1b	American Literature(s) and Culture(s)	P	1 Hausarbeit (8 CP)	13
MM 2b	English Literature(s) and Culture(s)	P	1 Hausarbeit (8 CP)	13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1b		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2b		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2, Studienrichtung English Linguistics

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1a	Theoretische Sprachwissenschaft: synchron und diachron	P	1 Hausarbeit (8 CP)		13
MM 2a	Angewandte Sprachwissenschaft: synchron und diachron	P	1 Hausarbeit (8 CP)		13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1a		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2a		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM 1a	Literaturwissenschaft	WP	1 Hausarbeit	14	14
EM 2	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale/Zusätzliche Fachstudien	WP	abhängig von den gewählten Lehr- veranstaltungen	14	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es ist entweder EM 1a oder EM 2 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2, Studienrichtung Anglophone Literature(s) and Culture(s)

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1b	American Literature(s) and Culture(s)	P	1 Hausarbeit (8 CP)		13
MM 2b	English Literature(s) and Culture(s)	P	1 Hausarbeit (8 CP)		13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1b		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2b		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM 1b	Sprachwissenschaft	WP	1 Hausarbeit	14	14
EM 2	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale/Zusätzliche Fachstudien	WP	abhängig von den gewählten Lehr- veranstaltungen	14	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es ist entweder EM 1b oder EM 2 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Studienprofil 3

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1a	Theoretische Sprachwissenschaft: synchron und diachron	P	1 Hausarbeit (8 CP)		13
MM 2a	Angewandte Sprachwissenschaft: synchron und diachron	P	1 Hausarbeit (8 CP)		13
MM 1b	American Literature(s) and Culture(s)	P	1 Hausarbeit (8 CP)		13
MM 2b	English Literature(s) and Culture(s)	P	1 Hausarbeit (8 CP)		13
	4 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 1a, 2a, 1b u. 2b		2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen (je 6 CP)		24
EM 1a	Literaturwissenschaft	WP	1 Hausarbeit	14	14
EM 1b	Sprachwissenschaft	WP	1 Hausarbeit	14	
EM 2	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale/Zusätzliche Fachstudien	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>120</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

Es ist eines der drei Ergänzungsmodule zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### Fachnote

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

### Masterprüfungen

#### Studienprofile 1 und 2, Studienrichtung English Linguistics:

In Verbindung mit einem der beiden Mastermodule 1a und 2a wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit dem anderen Mastermodul eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt.

#### Studienprofile 1 und 2, Studienrichtung Anglophone Literature(s) and Culture(s):

In Verbindung mit einem der beiden Mastermodule 1b und 2b wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit dem anderen Mastermodul eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt.

#### Studienprofil 3:

In Verbindung mit zweien der vier Mastermodule 1a, 1b, 2a und 2b wird je eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit den beiden übrigen Mastermodulen je eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Dabei sind Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen so zu verteilen, dass auf die Mastermodule 1a und 2a sowie auf die Mastermodule 1b und 2b jeweils eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung entfallen.

Klausurarbeiten bestehen aus einem englischsprachigen Fachaufsatz, in dem zwei Themen aus unterschiedlichen Prüfungsgebieten zur Wahl gestellt werden, von denen eines zu bearbeiten ist. Mündliche Prüfungen, die zumindest zur Hälfte in englischer Sprache erfolgen, müssen sich auf mindestens zwei unterschiedliche Prüfungsgebiete beziehen. Themen einer schriftlichen oder mündlichen Masterprü-

fung dürfen nicht deckungsgleich sein mit dem Thema der Masterarbeit. Sämtliche Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### **Masterarbeit**

Das Thema der Masterarbeit darf nicht deckungsgleich sein mit einem der Themen im Rahmen einer schriftlichen oder mündlichen Masterprüfung. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

### **Selbstständige Studien**

Wird im Fach English Studies eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### **Ergänzende Studien**

Studienprofile 2 und 3: Es sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. In diesem Zusammenhang besteht für Studierende, deren vorausgegangener Studienabschluss lediglich teileinschlägig war, die Möglichkeit, zusätzliche Fachstudienleistungen zu erbringen. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## **Anhang B 6** **Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Ethnologie**

### **Form des Studiums**

Zwei-Fach-Master.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Ethnologie kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Ethnologie oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium solide, empirisch ausgerichtete Grundkenntnisse in modernen sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden qualitativer wie auch quantitativer Art sowie in den sachlichen und regionenbezogenen wissenschaftlichen Erkenntnissen der modernen Ethnologie erworben wurden; dabei sind mindestens 40 CP in einschlägigen Fachstudien nachzuweisen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss; die Zulassung kann an die Erfüllung von Auflagen gebunden werden. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache außer Englisch. Handelt es sich bei dieser weiteren Fremdsprache um eine europäische Fremdsprache, werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF vorausgesetzt. Bei einer außereuropäischen Sprache gilt dies analog. Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

### **Studienprofile**

#### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Ethnologie: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Ethnologie: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

## Module

### Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Sozioökonomie und Kulturökologie	P	1 Kurzreferat + Hausarbeit (5 CP)	9
MM 2	Vergleichende Kulturforschung	P	1 Kurzreferat + Hausarbeit (5 CP)	9
MM 3	Kulturtheorien und Forschungsstrategien	P	1 Kurzreferat + Hausarbeit (5 CP)	8
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 bis 3		Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 bis 3		mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1	Sozioökonomie und Kulturökologie	P	1 Kurzreferat + Hausarbeit (5 CP)	9	9
MM 2	Vergleichende Kulturforschung	P	1 Kurzreferat + Hausarbeit (5 CP)	9	9
MM 3	Kulturtheorien und Forschungsstrategien	P	1 Kurzreferat + 1 Hausarbeit (5 CP)	8	8
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 bis 3		Klausur (6 CP)	6	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 bis 3		mündliche Prüfung (6 CP)	6	6
EM 1	Feldforschungspraxis*	WP	1 Abschlussbericht	14	14
EM 2	Medien und soziale Praxis*	WP	1 Abschlussbericht	14	
	Masterarbeit				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

\*Außer den genannten fachbezogenen Ergänzungsmodulen sind auch solche Module zulässig, die moderne Sprachen (außer Englisch), regionalwissenschaftliche Inhalte oder sozial- und kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden vermitteln.

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### Fachnote

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

## **Masterprüfungen**

In Verbindung mit einem der Mastermodule 1 bis 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit einem anderen der Mastermodule 1 bis 3 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. In der Klausurarbeit wird zu zwei vorab vereinbarten Lehrveranstaltungen des gewählten Moduls jeweils eine Frage gestellt, von denen eine beantwortet werden muss. Die mündliche Prüfung erfolgt über zwei vorab vereinbarte Lehrveranstaltungen des gewählten Moduls. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

## **Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit einem der Mastermodule 1 bis 3 als empirische Arbeit geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; sie wird mit 30 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

## **Ergänzende Studien**

Wird im Fach Ethnologie die Masterarbeit geschrieben, sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Es kann ein fachbezogenes Ergänzungsmodul absolviert werden, darüber hinaus aber auch solche Module, die moderne Sprachen (außer Englisch), regionalwissenschaftliche Inhalte oder sozial- und kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden vermitteln.

**Anhang A 5**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelorfach Europäische Archäologie**

**Form des Studiums:**

Ein-Fach-Bachelor

**Studienvoraussetzungen:**

Sprachanforderungen: Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF, Französischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF sowie Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums. Die geforderten Sprachkenntnisse sollen vor dem Besuch der Aufbaumodule erworben worden sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Bachelorprüfung nachgewiesen werden.

**Module**

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen/Nachweise</b>	<b>CP</b>
BM 1	Einführung in die Europäische Archäologie	P	2 Klausuren	10
BM 2	Empirische Methoden	P	2 Klausuren	10
BM 3	Einführende Praktika	P	1 Hausarbeit	12
BM 4	Fachgebiet "Ältere Steinzeiten"	P	1 Referat mit Hausarbeit	5
BM 5	Fachgebiet "Jüngere Steinzeiten"	P	1 Referat mit Hausarbeit	5
BM 6	Fachgebiet "Metallzeiten"	P	1 Referat mit Hausarbeit	5
BM 7	Fachgebiet "Archäologie der Römischen Provinzen"	P	1 Referat mit Hausarbeit	5
BM 8	Fachgebiet "Archäologie des frühen Mittelalters"	P	1 Referat mit Hausarbeit	5
BM 9	Archäologischer Kulturvergleich	P	1 Referat mit Hausarbeit	5
AM 1	Archäologie der "Älteren Steinzeiten"	P	1 Klausur (4 CP) oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (4 CP)	8
AM 2	Archäologie der "Jüngeren Steinzeiten"	P	1 Klausur (4 CP) oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (4 CP)	8
AM 3	Archäologie der "Metallzeiten"	P	1 Klausur (4 CP) oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (4 CP)	8
AM 4	Archäologie der Römischen Provinzen	P	1 Klausur (4 CP)	8
AM 5	Frühgeschichte und mittelalterliche Archäologie	P	1 Klausur (4 CP) oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (4 CP)	8
AM 6	Berufsvorbereitung	P	1 Referat mit Hausarbeit (5 CP)	10
AM 7	Kommunikation und Medien	P	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (4 CP)	8
	2 Bachelorprüfungen jeweils in Verbindung mit einem der AM 1 bis 5		1 Klausur (6 CP), 1 mündliche Prüfung (6 CP)	12
EM	Grabungspraktika	P	4 Protokolle	24
	Studium Integrale	P		12
	Bachelorarbeit			12
Σ				<b>180</b>

**Erläuterungen zum Modulschema:**

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den Prüfungsleistungen in den Basis- und Ergänzungsmodulen sämtliche in den Aufbaumodulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen:**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote:**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Bachelorprüfung:**

Eine der Bachelorprüfungen besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit in Verbindung mit einem der Aufbaumodule 1 bis 5, die andere aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer in Verbindung mit einem der nicht für die Klausurarbeit gewählten Aufbaumodule 1 bis 5. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Bachelorarbeit:**

Die Bachelorarbeit wird in Verbindung mit einem der Aufbaumodule geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien:**

In den ergänzenden Studien sind 24 CP im Rahmen von Praktika zu erwerben.

**Studium Integrale:**

Im Studium Integrale sind im gesamten Studium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür stehen nach Wahl der Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem dafür ausgewiesenen Angebot zur Verfügung.

**Anhang B 7**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik**  
**(Master)**

**Form des Studiums**

Verbundstudium.

**Besondere Bestimmungen**

Das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik besteht aus den Bereichen Sprachpraxis, Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft. Als Studiensprachen können Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt werden.

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Europäische Rechtslinguistik oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Curriculum erworben hat. Darüber hinaus kann zugelassen werden, wer die Erste Juristische Staatsprüfung bzw. die Erste Prüfung in Rechtswissenschaft bestanden und im vorausgegangenen Studium die Studienschwerpunkte Internationales Privatrecht oder Völker- und Europarecht gewählt hat. Die Studienschwerpunkte können insbesondere durch die gewählte Wahlfachgruppe oder den gewählten Schwerpunktbereich nachgewiesen werden. Es sind Kenntnisse der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEF) und Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

**Studienvoraussetzungen**

Falls Französisch nicht die Studiensprache ist: Französischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF. Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

**Studienprofile****Studienprofil 1:**

Es liegt ein Studienabschluss in Europäischer Rechtslinguistik oder eine vergleichbare Qualifikation vor.

**Studienprofil 2:**

Es liegt ein Studienabschluss in Rechtswissenschaft vor.

## Module

### Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1	Sprachwissenschaft des Französi- schen, Italienischen, Spanischen	P	1 Referat (3 CP); 1 Referat u. Hausarbeit (7 CP)		13
MM 2	Sprache im soziokulturellen Kontext	P	3 Klausuren (je 4 CP)		13
MM 3	Rechtsgeschichte und Rechtsverglei- chung	P	2 Klausuren (je 3 CP)		9
MM 4	Spezielle Bereiche des Völker- und Europarechts	P	2 Klausuren (je 3 CP)		9
MM 5	Wirtschaftsrecht	P	1 Klausur (3 CP); 1 Klausur (6 CP)		9
MM 6	Europäisches Privatrecht und Ver- tragsgestaltung	P	2 Klausuren (je 3 CP)		9
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)		6
EM 2*	Weitere romanische Sprache	WP	2 Klausuren; 1 Referat	14	14
EM 3	Landeswissenschaftliche Studien	WP	1 Hausarbeit; 1 Klausur	14	
	selbstständige Studien				2
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>120</b>

\*Das Ergänzungsmodul 1 wird ausschließlich im Rahmen des Studienprofils 2 absolviert.

### Erläuterungen zum Modulschema

Es ist eines der beiden Ergänzungsmodule 2 oder 3 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten. Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt.

Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik endgültig nicht bestanden.

Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	Σ	Σ CP
MM 1	Sprachwissenschaft des Französischen, Italienischen, Spanischen	P	1 Referat (3 CP); 1 Referat u. Hausarbeit (7 CP)		13
MM 2	Sprache im soziokulturellen Kontext	P	3 Klausuren (je 4 CP)		13
MM 4	Spezielle Bereiche des Völker- und Europarechts	P	1 Klausur (3 CP)		6
MM 5	Wirtschaftsrecht	P	1 Klausur (3 CP)		6
MM 6	Europäisches Privatrecht und Vertragsgestaltung	P	1 Klausur (3 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur (6 CP)		6
EM 1	Romanische Sprachwissenschaft für Studierende mit Studienabschluss in Rechtswissenschaft	P	2 Klausuren; 2 Referate u. Hausarbeiten		18
EM 2	Weitere romanische Sprache	WP	2 Klausuren; 1 Referat	14	14
EM 3	Landeswissenschaftliche Studien	WP	1 Hausarbeit; 1 Klausur	14	
	selbstständige Studien				2
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>120</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es ist eines der beiden Ergänzungsmodule 2 oder 3 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Gesonderte Bestimmungen im Bereich Rechtswissenschaft:

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung. Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten. Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt. Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik endgültig nicht bestanden.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten. Die Bereiche Sprachpraxis und Sprachwissenschaft bilden dabei eine gemeinsame Fachnote, der Bereich Rechtswissenschaft bildet eine eigene Fachnote.

## **Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, die zum Teil in der Studiensprache stattfindet. In Verbindung mit Mastermodul 2 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, die aus einer Übersetzung in die Studiensprache und einem in der Studiensprache abzufassenden Fachaufsatz zu einem landeskundlich-kulturwissenschaftlichen Thema besteht. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

## **Masterarbeit**

### Studienprofil 1:

Die Masterarbeit wird entweder im Bereich Sprachwissenschaft im Anschluss an Mastermodul 1 oder im Bereich Rechtswissenschaft geschrieben. Dabei ist die Erstellung einer Masterarbeit im Bereich Rechtswissenschaft an die schriftliche Betreuungszusage einer zuständigen Fachvertreterin/eines zuständigen Fachvertreters gebunden.

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

### Studienprofil 2:

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit Mastermodul 1 geschrieben.

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

## **Selbstständige Studien**

Wird eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 12 CP durch selbstständige Studien zu erwerben; wird eine Masterarbeit mit sechsmonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 2 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Im Rahmen der selbstständigen Studien ist in jedem Fall im Zusammenhang mit der Masterarbeit ein betreuter Essay zum Zweck der Publikation zu erstellen, der mit 2 CP kreditiert wird. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## **Ergänzende Studien**

Studienprofil 1: Es sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben.

Studienprofil 2: Es sind 32 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben.

Für Einzelheiten s. jeweils die Modulschemata und das Modulhandbuch.

**Anhang A 6**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik**  
**(Bachelor)**

**Besondere Bestimmungen:**

Das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik besteht aus den Bereichen Sprachpraxis, Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft. Als Studiensprachen können Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch gewählt werden.

**Studienvoraussetzungen:**

Sprachanforderungen: Kenntnisse der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF, die vor Studienbeginn in einem sprachpraktischen Einstufungstest überprüft werden; die Teilnahme am Einstufungstest ist obligatorisch. Zur Erlangung fehlender Grundkenntnisse ist gegebenenfalls studienbegleitend ein sprachpraktisches Propädeutikum zu absolvieren;

Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF. Die Englischkenntnisse sollen vor dem Besuch der Aufbaumodule erworben worden sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgewiesen werden, bei Wahl von Basismodul 3d bei der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des betreffenden Basismoduls. Falls Französisch nicht die Studiensprache ist, sind darüber hinaus spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung Französischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF nachzuweisen.

**Module**

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	CP	Σ CP
BM 1	Sprachpraxis I	P	3 Klausuren		12
BM 2	Romanische Sprachwissenschaft	P	2 Klausuren, 1 Referat mit Hausarbeit		11
BM 3a	Einführung in die Typologie	WP	1 Klausur	6	12
BM 3b	Kommunikation	WP	1 Referat, 1 Hausarbeit	6	
BM 3c	Anwendungsorientierte und systemübergreifende Aspekte in der Sprachwissenschaft des Deutschen (SWD)	WP	1 Hausarbeit oder 1 Klausur	6	
BM 3d	Kulturwissenschaft sprachwissenschaftlicher Ausrichtung	WP	1 Hausarbeit	6	
BM 4	Sprachpraxis II/Landeskunde	P	2 Klausuren, 1 mündliche Prüfung		11
BM 5	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts	P	2 Klausuren (je 6 CP)		13
BM 6	Schuld- und Sachenrecht	P	2 Klausuren (je 6 CP), 1 Klausur (3 CP)		15
BM 7	Staatsrecht I - Staatsorganisationsrecht	P	1 Klausur (6 CP)		7
BM 8	Staatsrecht II - Grundrechte	P	1 Klausur (6 CP), 1 Klausur (3 CP)		9
AM 1	Romanische Sprachwissenschaft	P	1 Referat (2 CP)		6
AM 2	Anwendungsorientierte Romanische Sprachwissenschaft	P	1 Referat mit Hausarbeit (7 CP); 1 Hausarbeit (3 CP)		12
AM 3	Verwaltungsrecht und Europarecht	P	1 Klausur (8 CP), 1 Klausur (3 CP)		11
AM 4	Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsterminologie	P	1 Klausur (3 CP), 1 Klausur (1,5 CP)		9
	Bachelorprüfung in Verbindung mit AM 1		1 Klausur (6 CP)		6
EM 1	Weitere romanische Sprache	WP	2 Klausuren	11	22

EM 2	Erwerb einer slavischen Sprache	WP	2 Klausuren	11	
EM 3	Erwerb einer nordischen Sprache	WP	2 Klausuren	11	
EM 4	Niederländisch	WP	2 Klausuren	11	
EM 5	Latein	WP	1 Klausur	11	
EM 6	Praktikum	WP	1 Praktikumsbericht	11	
	Studium Integrale	P			12
	Bachelorarbeit				12
Σ					<b>180</b>

### **Erläuterungen zum Modulschema:**

Von den Basismodulen (BM) 3a bis 3d müssen 2 Module gewählt werden. In einem der gewählten Module soll eine Klausurarbeit geschrieben werden, im anderen eine Hausarbeit.

Von den Ergänzungsmodulen (EM) 1 bis 6 müssen 2 Module gewählt werden.

In den Bereichen Sprachpraxis und Sprachwissenschaft sind die in den Aufbaumodulen (AM) erbrachten Prüfungsleistungen endnotenrelevant, im Bereich Rechtswissenschaft sind die in den Basis- und Aufbaumodulen erbrachten Prüfungsleistungen endnotenrelevant. In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den nicht endnotenrelevanten Prüfungsleistungen sämtliche in den Basis- und Aufbaumodulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, wobei die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP in Klammern vermerkt ist. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Gesonderte Bestimmungen im Bereich Rechtswissenschaft:

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung. Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten (Anzahl der regulären Versuche). Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt. Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden. In begründeten Härtefällen kann das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auf Antrag der oder des Studierenden, der unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses des letzten regulären Prüfungsversuchs zu stellen ist, einen weiteren Prüfungsversuch pro Modul gestatten. Die Geltendmachung eines Härtefalls ist jedoch ausgeschlossen, wenn die diesbezügliche Prüfung bereits dreimal versucht wurde oder das Modul hinsichtlich der zu bestehenden Prüfungen eine Wahlmöglichkeit vorsieht. Die Anmeldung zu der aufgrund eines Härtefalls gestatteten Prüfung erfolgt von Amts wegen zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik endgültig nicht bestanden.

### **Modulbezogene Voraussetzungen:**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **Fachnote:**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten. Die Bereiche Sprachpraxis und Sprachwissenschaft bilden dabei eine gemeinsame Fachnote, der Bereich Rechtswissenschaft bildet eine eigene Fachnote.

**Bachelorprüfung:**

Die Bachelorprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit, die in Verbindung mit AM 1 abgelegt wird. Sie besteht aus einem in der Studiensprache verfassten Essay und wird mit 6 CP kreditiert.

**Bachelorarbeit:**

Die Bachelorarbeit wird in Verbindung mit AM 1 oder AM 2 geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert.

Zusätzlich zu der in Satz 1 genannten Bestimmung besteht die Möglichkeit, die Bachelorarbeit im Anschluss an eine Lehrveranstaltung zu verfassen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer der Partneruniversitäten der Universität zu Köln besucht wurde. Auch dann erfolgt die Bewertung/Kreditierung durch Prüferinnen oder Prüfer des Romanischen Seminars der Universität zu Köln. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Es sind zwei der sechs Ergänzungsmodule zu absolvieren, die nicht der gewählten Studiensprache entnommen sein dürfen.

**Studium Integrale:**

Im Studium Integrale sind im gesamten Studium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür stehen nach Wahl der Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem dafür ausgewiesenen Angebot zur Verfügung.

## Anhang B 8 Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium European Multimedia Arts and Cultural Heritage Studies

### **Form des Studiums**

Verbundstudium.

### **Besondere Bestimmungen**

Das Verbundstudium European Multimedia Arts and Cultural Heritage Studies wird von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln gemeinsam mit den Universitäten Coimbra (Portugal), Lecce (Italien) und Turku (Finnland) angeboten. Studierende der Universität zu Köln absolvieren einen Teil ihres Studiums an einer der genannten Partneruniversitäten; Studierende der Partneruniversitäten absolvieren einen Teil ihres Studiums an der Universität zu Köln. Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach European Multimedia Arts and Cultural Heritage Studies kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss erworben hat. Das vorherige Studium muss eine klar erkennbare geistes- oder kulturwissenschaftliche Komponente enthalten (beispielsweise Geschichte, Kunstgeschichte, Archäologie, Anthropologie, Philologien mit sprachgeschichtlichen Anteilen). Weiterhin müssen Kenntnisse der Softwaretechnologie nachgewiesen werden, die zur selbstständigen Programmierung in einer objektorientierten Programmiersprache befähigen, wie diese beispielsweise durch ein abgeschlossenes Kölner Bachelorstudium im Fach Informationsverarbeitung oder Medienwissenschaft mit Wahlpflichtfach Medieninformatik nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe C1 CEF nachzuweisen. Für Studierende der Partneruniversitäten gelten die dortigen Zulassungsvoraussetzungen.

### **Module**

#### Vorbemerkung:

Studierende der Universität zu Köln absolvieren die Mastermodule 1, 2, 5 und 6 gemäß den folgenden Bestimmungen, die Mastermodule 3 und 4 gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Partneruniversität.

Studierende einer der Partneruniversitäten absolvieren die Mastermodule 1, 2, 5 und 6 gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Partneruniversität, die Mastermodule 3 und 4 gemäß den folgenden Bestimmungen.

### Module für Studierende der Universität zu Köln

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1	IT in the Cultural Historical Disciplines	P	1 Referat m. Hausarbeit (7 CP); 1 Hausarbeit (4 CP)	13
MM 2	International Preparatory Module	P	mehrere Projektbeiträge (8 CP); 1 Hausarbeit (3 CP)	11
MM 3	nach Vorgaben der jeweiligen Partneruniversität			30
MM 4	nach Vorgaben der jeweiligen Partneruniversität			
MM 5	Advanced IT Techniques	P	1 Hausarbeit (3 CP); 1 Referat m. Hausarbeit (7 CP)	10
MM 6	Internationalization/Internship	P	1 Projektarbeit (8 CP)	8
	3 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 1, 5 u. 6		2 Klausuren u. 1 mündliche Prüfung (je 6 CP)	18
	Masterarbeit			30
<b>Σ</b>				<b>120</b>

#### **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### Module für Studierende einer Partneruniversität

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1	nach Vorgaben der jeweiligen Partneruniversität			30
MM 2	nach Vorgaben der jeweiligen Partneruniversität			
MM 3	Humanities Computer Science	P	1 Hausarbeit (4 CP); 1 Hausarbeit (5 CP); 1 Klausur (6 CP)	15
MM 4	Digital Libraries	P	1 Hausarbeit (4 CP); 1 Hausarbeit (5 CP); 1 Klausur (6 CP)	15
MM 5	nach Vorgaben der jeweiligen Partneruniversität			30
MM 6	nach Vorgaben der jeweiligen Partneruniversität			
<b>Σ</b>				<b>90</b>

#### **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

#### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit den Mastermodulen 1 und 5 wird je eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben, in der die im jeweiligen Modul vermittelten technischen Inhalte auf ein historisch-kulturwissenschaftliches Problem anzuwenden sind. In Verbindung mit Mastermodul 6 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, in der der Prüfling die Fähigkeit nachweist, technische Werkzeuge in einem berufspraktischen Kontext und im Bereich der Internationalisierung anwenden zu können.

Sämtliche Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird stets als empirische oder experimentelle Arbeit geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; sie wird mit 30 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Anhang B 9**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Fennistik**

**Form des Studiums**

Zwei-Fach-Master.

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Fennistik kann zugelassen werden, wer einen einschlägigen Bachelorabschluss (beispielsweise Skandinavistik/Fennistik, Finno-Ugristik mit Schwerpunkt Fennistik bzw. Ostseefennistik o. ä.) oder einen vergleichbaren Abschluss erworben und dabei mindestens die Fachnote "gut (2,5)" sowie mindestens die Gesamtnote "gut (2,5)" erreicht hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen oder Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus anderen sprachwissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen oder philologischen Fächern zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium mindestens 40 einschlägige CP erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

Es sind Finnischkenntnisse auf dem Niveau von mindestens Stufe B1 CEF sowie Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

**Studienprofile**

Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Fennistik: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Fennistik: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

**Module**

Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1	Finnische Literatur und Kultur	P	1 Klausur (3 CP); 1 Referat m. ausgearbeitetem Thesenpapier o. 1 Projektarbeit (4 CP)		9
MM 2	Finnische Sprache	P	1 Klausur (3 CP); 1 Referat o. 1 Projektarbeit (4 CP)		9
MM 3a	Fennistische Sprachwissenschaft	WP	1 Klausur o. 1 schriftl. Ausarbeitung (3 CP); 1 Hausarbeit (5 CP)	8	8
MM 3b	Fennistische Literatur- und Kulturwissenschaft	WP	1 Klausur o. 1 schriftliche Ausarbeitung (3 CP); 1 Hausarbeit (5 CP)	8	
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3b/MM 1 o. in Verbindung mit Mastermodul 1		mündliche Prüfung o. Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3a/MM 2 o. in Verbindung mit Mastermodul 2		mündliche Prüfung o. Klausur (6 CP)		6
<b>Σ</b>					<b>38</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es ist entweder das Mastermodul 3a oder das Mastermodul 3b zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1	Finnische Literatur und Kultur	P	1 Klausur (3 CP); 1 Referat m. ausgearbeitetem Thesenpapier o. 1 Projektarbeit (4 CP)		9
MM 2	Finnische Sprache	P	1 Klausur (3 CP); 1 Referat o. 1 Projektarbeit (4 CP)		9
MM 3a	Fennistische Sprachwissenschaft	WP	1 Klausur o. 1 schriftl. Ausarbeitung (3 CP); 1 Hausarbeit (5 CP)	8	8
MM 3b	Fennistische Literatur- und Kulturwissenschaft	WP	1 Klausur o. 1 schriftliche Ausarbeitung (3 CP); 1 Hausarbeit (5 CP)	8	
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3b/MM 1 o. in Verbindung mit Mastermodul 1		mündliche Prüfung o. Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3a/MM 2 o. in Verbindung mit Mastermodul 2		mündliche Prüfung o. Klausur (6 CP)		6
EM	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale/zusätzliche Fachstudien	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen		14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

#### **Erläuterungen zum Modulschema**

Es ist entweder das Mastermodul 3a oder das Mastermodul 3b zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

#### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

#### **Masterprüfungen**

Wird das Wahlpflichtmodul 3a absolviert, besteht eine der beiden Masterprüfungen aus einer 45minütigen mündlichen Prüfung über die Inhalte des Mastermoduls 3a und den Stoff der Vorlesung aus Mastermodul 2, die andere aus einer vierstündigen Klausurarbeit über die Inhalte des Mastermoduls 1. Wird das Wahlpflichtmodul 3b absolviert, besteht eine der beiden Masterprüfungen aus einer 45minütigen mündlichen Prüfung über die Inhalte des Mastermoduls 3b und den Stoff der Vorlesung aus Mastermodul 1, die andere aus einer vierstündigen Klausurarbeit über die Inhalte des Mastermoduls 2. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit dem gewählten Mastermodul 3a oder 3b geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Fennistik eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Wird im Fach Fennistik die Masterarbeit geschrieben, sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Studierende, die im vorhergehenden Kölner Bachelorstudium "Skandinavistik/Fennistik" oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule die Spezialisierung "Skandinavistik" gewählt haben bzw. deren vorausgegangener Studienabschluss lediglich teileinschlägig war, müssen 8 CP im Rahmen des fennistischen Lehrangebots des Bachelorstudiums erbringen. Ansonsten sind die CP der ergänzenden Studien nach freier Wahl im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studium Integrale zu erwerben.

**Anhang A 6a**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelorfach Geographie**

**Studienvoraussetzungen:**

Sprachanforderungen: Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF sowie Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache. Handelt es sich dabei um eine moderne europäische Fremdsprache, werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF vorausgesetzt. Die Sprachkenntnisse sollen vor dem Besuch der Aufbaumodule erworben worden sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Bachelorprüfung nachgewiesen werden.

**Module**

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen/Nachweise</b>	<b>Σ CP</b>
BM 1	Grundlagen	P	1 Klausur	6
BM 2	Physische Geographie I	P	1 Multiple-Choice-Test, 1 Klausur	8
BM 3	Physische Geographie II	P	1 Multiple-Choice-Test, 1 Klausur	6
BM 4	Anthropogeographie I	P	1 Multiple-Choice-Test, 1 Klausur	7
BM 5	Anthropogeographie II	P	1 Multiple-Choice-Test, 1 Klausur	7
AM 1	Regionale/fachinhaltliche Weiterführung	P	1 Hausarbeit (4 CP)	10
AM 2	Umwelt und Gesellschaft	P	2 Referate mit Hausarbeit (je 4 CP)	8
AM 3	Geländeerfahrung	P	1 Referat mit Hausarbeit (4 CP)	8
	Bachelorprüfung in Verbindung mit AM 1 oder AM 2		mündliche Prüfung (6 CP)	6
EM	Ergänzende Studien aus dem fakultätsweiten Angebot der Philosophischen Fakultät	WP		12
	Studium Integrale	P		6
Σ				<b>84</b>

**Erläuterungen zum Modulschema:**

Die Multiple-Choice-Tests in den Basismodulen 2 bis 5 werden nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Diese Bewertung geht nicht in die Modulnote ein.

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den Prüfungsleistungen in den Basis- und Ergänzungsmodulen sämtliche in den Aufbaumodulen (AM) zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen:**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Bachelorprüfung:**

Die Bachelorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer und wird in Verbindung mit AM 1 oder AM 2 abgelegt. Sie wird mit 6 CP kreditiert.

**Fachnote:**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Bachelorarbeit:**

Die Bachelorarbeit wird in Verbindung mit einem der Aufbaumodule geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien:**

In den ergänzenden Studien sind 12 CP in Modulen des fakultätsweiten Angebots der Philosophischen Fakultät zu erwerben. Dabei sind Module zu wählen, die moderne Sprachen (außer Englisch), regionalwissenschaftliche Inhalte oder sozial- und kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden vermitteln.

**Studium Integrale:**

Im Studium Integrale sind im gesamten Bachelorstudium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür stehen nach Wahl der Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem dafür ausgewiesenen Angebot zur Verfügung.

## Anhang B 10 Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Geschichte

### Form des Studiums

Ein-Fach-Master; Zwei-Fach-Master.

### Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudium im Fach Geschichte kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Geschichte oder in einem anderen einschlägigen Fach mit historischem Schwerpunkt erworben hat. Die Fachnote in Geschichte bzw. im einschlägigen Fach mit historischem Schwerpunkt und die Gesamtnote dürfen dabei nicht schlechter als "gut (2,5)" sein. Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### Studienvoraussetzungen

- Für alle Studierenden des Fachs Geschichte: Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen außer Englisch. Handelt es sich bei diesen weiteren Fremdsprachen um europäische Fremdsprachen, werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF vorausgesetzt. Bei klassischen oder außereuropäischen Sprachen gilt dies analog. Diese Sprachkenntnisse müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

Darüber hinaus werden bei Wahl bestimmter Mastermodule spezifische Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

- Bei Wahl eines Mastermoduls aus den Epochenbereichen Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte: Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums;
- bei Wahl eines Mastermoduls aus dem Regionalbereich Anglo-Amerikanische Geschichte: Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe C1 CEF;
- bei Wahl eines Mastermoduls aus dem Regionalbereich Iberische und Lateinamerikanische Geschichte: Spanisch- oder Portugiesischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF;
- bei Wahl eines Mastermoduls aus dem Regionalbereich Osteuropäische Geschichte: Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF;
- In Themenmodulen mit Veranstaltungen aus verschiedenen Epochen oder Regionen sind entsprechende einschlägige Sprachkenntnisse für den Zugang zu Lehrveranstaltungen nachzuweisen, durch deren erfolgreichen Abschluss mindestens 4 CP erworben werden.

### Studienprofile

Es gibt drei Studienprofile.

#### Studienprofil 1:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird nicht im Fach Geschichte geschrieben: Es sind ein Mastermodul A und zwei Mastermodule B zu absolvieren. Die beiden Mastermodule B müssen unterschiedlichen Epochen- oder Regionalbereichen entstammen.

#### Studienprofil 2:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird im Fach Geschichte geschrieben: Es sind zwei Mastermodule A, zwei Mastermodule B und ein Masterarbeitsmodul zu absolvieren. Die beiden Mastermodule B müssen unterschiedlichen Bereichen entstammen.

#### Studienprofil 3:

Studium im Rahmen des Ein-Fach-Masters: Es sind drei Mastermodule A, drei Mastermodule B und ein Masterarbeitsmodul zu absolvieren. Darüber hinaus sind 15 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen. Die Mastermodule müssen drei oder vier unterschiedlichen Bereichen entstammen.

## Module

Inhaltlich werden die Mastermodule A und B nach Epochen-, Regional- und ggf. nach Themenbereichen unterschieden, die Masterarbeitsmodule nach Epochen und Regionen.

### Übersicht über die wählbaren Bereiche:

Epochen	Regionen	Themen
Alte Geschichte	Iberische und Lateinamerikanische Geschichte	Nach Maßgabe der aktuellen Forschungsschwerpunkte am Historischen Seminar
Mittelalterliche Geschichte	Anglo-Amerikanische Geschichte	
Neuere Geschichte	Osteuropäische Geschichte	

### Übersicht über die Struktur der Mastermodule

Mastermodul A		
LV	SWS	CP
VL	2	4
HS	2	4
-	<b>4</b>	<b>8</b>

Mastermodul B		
LV	SWS	CP
VL	2	1
HS	2	6
OS	2	2
-	<b>6</b>	<b>9</b>
Masterprüfung		6
-		<b>9+6</b>

Masterarbeitsmodul		
LV	SWS	CP
Kolloquium	2	4
VL o HS o. OS	2	2
-	<b>4</b>	<b>6</b>

### Module Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Mastermodul A	P	1 mündliche Prüfung o. 1 Klausur (4 CP); 1 kleine Hausarbeit o. 1 Referat m. Thesenpapier (4 CP)	8
MM 2	Mastermodul B	P	1 Hausarbeit (6 CP)	9
MM 3	Mastermodul B	P	1 Hausarbeit (6 CP)	9
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		Klausur o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

Die Bereiche der Mastermodule 1 bis 3 sind frei wählbar. Dabei müssen die beiden Mastermodule B unterschiedlichen Bereichen angehören.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Module Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Mastermodul A	P	1 mündliche Prüfung o. 1 Klausur (4 CP); 1 kleine Hausarbeit o. 1 Referat m. The- senpapier (4 CP)	8
MM 2	Mastermodul A	P	1 mündliche Prüfung o. 1 Klausur (4 CP); 1 kleine Hausarbeit o. 1 Referat m. The- senpapier (4 CP)	8
MM 3	Mastermodul B	P	1 Hausarbeit (6 CP)	9
MM 4	Mastermodul B	P	1 Hausarbeit (6 CP)	9
MM 5	Masterarbeitsmodul	P	1 Kolloquiumsbeitrag (4 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 4		Klausur o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Die Bereiche der beiden Mastermodule A sind frei wählbar; es können identische oder unterschiedliche Bereiche gewählt werden. Höchstens ein gewählter Bereich darf mit dem der Masterarbeit übereinstimmen.

Ein Mastermodul B und das Mastermodul 5 (Masterarbeitsmodul) sind aus der Epoche oder Region zu wählen, der das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist; das zweite gewählte Mastermodul B muss einer anderen Epoche oder Region angehören.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Module Studienprofil 3:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Mastermodul A	P	1 mündliche Prüfung o. 1 Klausur (4 CP); 1 kleine Hausarbeit o. 1 Referat m. The- senpapier (4 CP)	8
MM 2	Mastermodul A	P	1 mündliche Prüfung o. 1 Klausur (4 CP); 1 kleine Hausarbeit o. 1 Referat m. The- senpapier (4 CP)	8
MM 3	Mastermodul A	P	1 mündliche Prüfung o. 1 Klausur (4 CP); 1 kleine Hausarbeit o. 1 Referat m. The- senpapier (4 CP)	8
MM 4	Mastermodul B	P	1 Hausarbeit (6 CP)	9
MM 5	Mastermodul B	P	1 Hausarbeit (6 CP)	9
MM 6	Mastermodul B	P	1 Hausarbeit (6 CP)	9
MM 7	Masterarbeitsmodul	P	1 Kolloquiumsbeitrag (4 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 4		Klausur o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 5		Klausur o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 6		Klausur o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
EM 1	Praktikum	P	Bericht	7
EM 2	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale	WP	abhängig von den gewählten Lehrverans- taltungen	8
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>120</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Ein Mastermodul A, ein Mastermodul B und das Mastermodul 7 (Masterarbeitsmodul) sind aus der Epoche oder Region zu wählen, der das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist.

Ein weiteres Mastermodul A und ein weiteres Mastermodul B müssen zwingend ein und derselben Epoche oder Region angehören, die nicht dem Thema der Masterarbeit zugeordnet ist.

Die beiden verbleibenden Mastermodule A bzw. B müssen ein oder zwei weiteren Bereichen angehören.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**Studienprofile 1 und 2:

In Verbindung mit einem der gewählten Mastermodule B wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit dem anderen gewählten Mastermodul B eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

Studienprofil 3:

In Verbindung mit einem der gewählten Mastermodule B wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit den beiden übrigen gewählten Mastermodulen B jeweils eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Sämtliche Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### **Masterarbeit**

Studienprofil 2: Ein Mastermodul B und das Masterarbeitsmodul müssen sich auf die Epoche oder Region beziehen, der das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist.

Studienprofil 3: Ein Mastermodul A, ein Mastermodul B und das Masterarbeitsmodul müssen sich auf die Epoche oder Region beziehen, der das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

### **Selbstständige Studien**

Wird im Fach Geschichte eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### **Ergänzende Studien**

Studienprofil 3: Im Rahmen von ergänzenden Studien ist ein Praktikum als Tutorin/Tutor im Bachelor- oder Lehramtsgrundstudium zu absolvieren, das mit 7 CP kreditiert wird. Weiterhin sind 8 CP außerhalb des Fachs Geschichte im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studium Integrale zu erbringen.

## Anhang B 11 Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Indien-Studien

### Form des Studiums

Zwei-Fach-Master.

### Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudium im Fach Indien-Studien kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Kulturen und Gesellschaften Asiens/Studienrichtung Indien-Studien oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Nach Einzelprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus einem interdisziplinären Studiengang zugelassen werden, sofern sie eine intensive Tamil-Sprachausbildung sowie das Studium weiterer Tamil-spezifischer Module nachweisen. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### Studienvoraussetzungen

Der Besuch bestimmter Wahlpflichtveranstaltungen kann an die Erfüllung spezifischer Auflagen geknüpft werden, insbesondere den Nachweis weiterer Sprachkenntnisse. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### Studienprofile

#### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Indien-Studien: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Indien-Studien: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

### Module

#### Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Tamilistik 1	P	2 Hausarbeiten (je 4 CP)	12
MM 2	Tamilistik 2	P	1 Hausarbeit (4 CP)	6
MM 3	Südindische Sprachen und Kulturen	P	2 Referate (je 4 CP)	8
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		1 mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2 o. MM 3		1 Klausur (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Tamilistik 1	P	2 Hausarbeiten (je 4 CP)	12
MM 2	Tamilistik 2	P	1 Hausarbeit (4 CP)	6
MM 3	Südindische Sprachen und Kulturen	P	2 Referate (je 4 CP)	8
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		1 mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2 o. MM 3		1 Klausur (6 CP)	6
EM	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale/Sprachkurse Hindi o. Sanskrit (Universität Bonn)	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine 45minütige mündliche Prüfung absolviert, in der je eine methodische und eine literaturwissenschaftliche Fragestellung behandelt wird. In Verbindung mit wahlweise Mastermodul 2 oder Mastermodul 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben, in der eine Übersetzung Tamil-Deutsch anzufertigen sowie je eine methodische und literaturwissenschaftliche Fragestellung zu behandeln sind. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit Mastermodul 1 verfasst. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Indien-Studien eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Wird im Fach Indien-Studien die Masterarbeit geschrieben, sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Dabei können die Studierenden frei aus dem Angebot des Studium Integrale wählen oder nach Maßgabe von Angebot und Zulassung Lehrveranstaltungen der Universität Bonn mit dem Ziel des zusätzlichen Erwerbs von Kenntnissen in den Sprachen Hindi oder Sanskrit absolvieren.

## Anhang B 12 Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Informationsverarbeitung

### **Form des Studiums**

Zwei-Fach-Master.

### **Besondere Bestimmungen**

Das Studium wird mit den Spezialisierungen Sprachliche Informationsverarbeitung und Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung angeboten.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Informationsverarbeitung kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Informationsverarbeitung oder einem vergleichbaren Fach erworben hat. Dazu zählen die Fächer Computerlinguistik, Texttechnologie, Computerphilologie, Informatik, Medieninformatik sowie Informations-, Kommunikations-, Sprachwissenschaften und Kulturwissenschaften mit informationstechnologischem Schwerpunkt. Dabei muss das vorausgegangene Studium eine klar erkennbare computerlinguistische/sprachtechnologische und/oder geisteswissenschaftliche/kulturwissenschaftliche Komponente enthalten haben. Darüber hinaus müssen Kenntnisse der Softwaretechnologie nachgewiesen werden, die zur selbstständigen Programmierung in einer objektorientierten Programmiersprache befähigen.

Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache außer Englisch. Handelt es sich bei dieser weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF vorausgesetzt. Bei klassischen oder außereuropäischen Sprachen gilt dies analog. Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

### **Studienprofile**

#### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Informationsverarbeitung: In der Spezialisierung Sprachliche Informationsverarbeitung sind die Mastermodule 1 und 2 zu absolvieren, in der Spezialisierung Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung sind die Mastermodule 1 und 3 zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Informationsverarbeitung: In der Spezialisierung Sprachliche Informationsverarbeitung sind die Mastermodule 1 und 2 zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben, in der Spezialisierung Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung sind die Mastermodule 1 und 3 zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben.

## Module

### Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1	Software Engineering	P	1 Referat + Hausarbeit (7 CP); 1 Referat (4 CP)		13
MM 2	Maschinelle Sprachverarbeitung	WP	1 Referat + Hausarbeit (7 CP); 1 Referat (4 CP)	13	13
MM 3	Formalisierung geisteswissenschaftlicher Problemstellungen	WP	1 Referat + Hausarbeit (7 CP); 1 Referat (4 CP)	13	
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2 o. MM 3		Klausur (6 CP)		6
<b>Σ</b>					<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spezialisierung Sprachliche Informationsverarbeitung sind die Mastermodule 1 und 2, in der Spezialisierung Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung die Mastermodule 1 und 3 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1	Software Engineering	P	1 Referat + Hausarbeit (7 CP); 1 Referat (4 CP)		13
MM 2	Maschinelle Sprachverarbeitung	WP	1 Referat + Hausarbeit (7 CP); 1 Referat (4 CP)	13	13
MM 3	Formalisierung geisteswissenschaftlicher Problemstellungen	WP	1 Referat + Hausarbeit (7 CP); 1 Referat (4 CP)	13	
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2 o. MM 3		Klausur (6 CP)		6
EM 1	Einführung in die Typologie	WP	Klausur	6	6
EM 2	Visuelle Programmierung I	WP	Klausur	6	
EM 3	Künstliche Intelligenz (KI)	WP	1 Referat	6	
EM 4	Visuelle Programmierung II	WP	1 mündliche Prüfung	6	
EM 5	Ergänzende Studien aus dem fakultätsweiten Angebot oder aus dem Studium Integrale	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	6	
EM 6	Forschungspraktikum	P	Bericht		8
	Masterarbeit				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

## **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spezialisierung Sprachliche Informationsverarbeitung sind die Mastermodule 1 und 2, in der Spezialisierung Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung die Mastermodule 1 und 3 zu absolvieren.

Es sind eines der Ergänzungsmodule 1 bis 5 sowie das Ergänzungsmodul 6 zu absolvieren. Studierenden der Spezialisierung Sprachliche Informationsverarbeitung wird empfohlen, eines der Ergänzungsmodule 1 oder 3 zu absolvieren, Studierenden der Spezialisierung Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung wird empfohlen, eines der Ergänzungsmodule 2 oder 4 zu absolvieren. Dabei kann kein Ergänzungsmodul gewählt werden, das bereits im vorausgegangenen Studium absolviert wurde.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

## **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

## **Masterprüfungen**

Spezialisierung Sprachliche Informationsverarbeitung: In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, in der die Beherrschung von Entwurfsmustern, Komponententechnologien und abstrakten Konzepten der Kerninformatik wie Komplexität, Berechenbarkeit und Graphentheorie nachzuweisen sind. In Verbindung mit Mastermodul 2 wird eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben, in der die Beherrschung linguistischer Analysetechniken und die Fähigkeit zur Generalisierung in vielsprachigen Umfeldern sowie zu deren softwaretechnologischer Umsetzung nachzuweisen sind.

Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung: In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, in der die Beherrschung von Entwurfsmustern, Komponententechnologien und abstrakten Konzepten der Kerninformatik wie Komplexität, Berechenbarkeit und Graphentheorie nachzuweisen sind. In Verbindung mit Mastermodul 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben, in der die Beherrschung des theoretischen Diskurses innerhalb des dem Modul zugrunde liegenden Fachgebiets einschließlich der zur praktischen Umsetzung notwendigen Technologien nachzuweisen ist.

Die Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

## **Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird im Rahmen der gewählten Spezialisierung in Verbindung mit Mastermodul 2 bzw. Mastermodul 3 verfasst und besteht aus einer schriftlichen Darlegung und aus Softwarekomponenten.

Die Masterarbeit wird stets als empirische Arbeit geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; sie wird mit 30 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

## **Ergänzende Studien**

Wird im Fach Informationsverarbeitung die Masterarbeit geschrieben, sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulschema sowie das Modulhandbuch.

**Anhang B 13**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Japan-Studien**

**Form des Studiums**

Zwei-Fach-Master.

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Japan-Studien kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Kulturen und Gesellschaften Asiens/Studienrichtung Japan-Studien oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Nach Einzelprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus einem interdisziplinären Studiengang zugelassen werden, sofern sie eine intensive Japanischsprachausbildung und über die Sprachausbildung hinaus das Studium von mindestens zwei Japan-spezifischen Modulen nachweisen. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

**Studienprofile**

Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Japan-Studien: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Japan-Studien: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

**Module**

Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Japanisch Oberstufe	P	1 Klausur (3 CP)	9
MM 2	Japan-Studien 1: Geistesgeschichte	P	1 Hausarbeit o. 1 Referat (4 CP); 1 Klausur (2 CP)	8
MM 3	Japan-Studien 2: Kultur	P	1 Hausarbeit o. 1 Referat (4 CP); 1 Referat (3 CP)	9
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 u. MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Japanisch Oberstufe	P	1 Klausur (3 CP)	9
MM 2	Japan-Studien 1: Geistesgeschichte	P	1 Hausarbeit o. 1 Referat (4 CP); 1 Klausur (2 CP)	8
MM 3	Japan-Studien 2: Kultur	P	1 Hausarbeit o. 1 Referat (4 CP); 1 Referat (3 CP)	9
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 u. MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur (6 CP)	6
EM	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit den Mastermodulen 1 und 2 wird eine 45minütige mündliche Prüfung absolviert, die der Überprüfung der Kommunikationsfähigkeiten einerseits und der inhaltlichen Kenntnisse aus den Bereichen Geistesgeschichte und Kultur andererseits dient. In Verbindung mit Mastermodul 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben. Gegenstand der Klausurarbeit sind zwei Themen zur Geistesgeschichte oder Kultur, von denen eines bearbeitet werden muss; darüber hinaus ist eine Übersetzung vom Japanischen ins Deutsche anzufertigen. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit Mastermodul 3 verfasst. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Japan eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Wird im Fach Japan-Studien die Masterarbeit geschrieben, sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Dabei können die Studierenden frei aus dem Angebot des Studium Integrale wählen.

## Anhang B 14 Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Kunstgeschichte

### Form des Studiums

Zwei-Fach-Master.

### Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudium im Fach Kunstgeschichte kann zugelassen werden, wer einen einschlägigen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Kunstgeschichte oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich Kunstgeschichte erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern. Dabei können Auflagen gemacht werden.

Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### Studienvoraussetzungen

Kenntnisse in einer weiteren Arbeitssprache des Fachs außer Englisch (z. B. Französisch, Italienisch, Spanisch, Niederländisch) auf dem Niveau von Stufe B1 CEF sowie Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

### Studienprofile

#### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Kunstgeschichte: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Kunstgeschichte: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

### Module

#### Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Epochen und Werke	P	1 Referat + Hausarbeit (7 CP)	11
MM 2	Theorie, Geschichte und Methoden	P	1 Referat + Hausarbeit (7 CP)	11
MM 3	Ergänzungsstudien	P		4
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 o. MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Epochen und Werke	P	1 Referat + Hausarbeit (7 CP)	11
MM 2	Theorie, Geschichte und Methoden	P	1 Referat + Hausarbeit (7 CP)	11
MM 3	Ergänzungsstudien	P		4
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 o. MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur (6 CP)	6
EM	Exkursionen und praktische Studien	P	2 Referate	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1 oder 2 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, in Verbindung mit Mastermodul 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Kunstgeschichte eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Wird im Fach Kunstgeschichte die Masterarbeit geschrieben, ist zusätzlich zu den Mastermodulen 1 bis 3 das Ergänzungsmodul zu absolvieren. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## Anhang B 15 Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Linguistik

### **Form des Studiums**

Zwei-Fach-Master.

### **Besondere Bestimmungen**

Das Studium des Masterfachs Linguistik ist möglich in den Studienrichtungen Allgemeine Sprachwissenschaft, Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik. Über die in § 27 Abs. 3 der Prüfungsordnung genannten Fächer hinaus können zwei Studienrichtungen der Linguistik als eigenständige Fächer miteinander kombiniert werden.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

#### Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft:

Zum Masterstudium im Fach Linguistik, Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss in Linguistik und Phonetik oder einem vergleichbaren linguistischen Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern (beispielsweise einzelsprachliche Philologien, Angewandte Linguistik, Kommunikationswissenschaft oder Psychologie) zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich der Allgemeinen Sprachwissenschaft erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss; dabei können Auflagen gemacht werden. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

#### Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft:

Zum Masterstudium im Fach Linguistik, Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss in Historisch-Vergleichender Sprachwissenschaft, Linguistik und Phonetik oder einem vergleichbaren linguistischen Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Abschluss aus einzelsprachlichen Philologien zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP im Bereich der Linguistik und Phonetik erworben wurden; darunter muss sich auf jeden Fall ein Anteil an Leistungen im Bereich der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft (Indogermanistik) befinden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss; dabei können Auflagen gemacht werden. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

#### Studienrichtung Phonetik:

Zum Masterstudium im Fach Linguistik, Studienrichtung Phonetik kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss in Linguistik und Phonetik oder in einem sprachwissenschaftlich oder phonetisch orientierten Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss in einem vergleichbaren linguistischen Fach (z.B. in einer Einzelphilologie) oder in affinen Fächern wie Kommunikationswissenschaft, Musikwissenschaft, Physik oder Psychologie zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss; dabei können Auflagen gemacht werden. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

#### Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft:

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Grundkenntnisse des Altgriechischen in dem Umfang, wie sie in Aufbaumodul 3 des Bachelorstudiums Linguistik und Phonetik vermittelt werden (4 SWS; 6

CP). Sie müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung im Rahmen von Mastermodul 2b nachgewiesen werden.

## Studienprofile

### Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Linguistik:

- Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft: Es sind die Mastermodule 1a und 2a zu absolvieren.
- Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft: Es sind die Mastermodule 1b und 2b zu absolvieren.
- Studienrichtung Phonetik: Es sind die Mastermodule 1c und 2c zu absolvieren.

### Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Linguistik:

- Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft: Es sind die Mastermodule 1a und 2a sowie eines der Ergänzungsmodule 1b, 1c oder 1d zu absolvieren.
- Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft: Es sind die Mastermodule 1b und 2b sowie eines der Ergänzungsmodule 1a, 1c oder 1d zu absolvieren.
- Studienrichtung Phonetik: Es sind die Mastermodule 1c und 2c sowie eines der Ergänzungsmodule 1a, 1b oder 1d zu absolvieren.

## Module

### Studienprofil 1, Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1a	Grundlagen der empirischen Sprachbeschreibung	P	1 Referat m. schriftl. Ausarbeitung (6 CP); 1 Referat m. schriftl. Ausarbeitung (4 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)	16
MM 2a	Empirische Sprachforschung	P	1 Hausarbeit (3 CP); 1 Referat (3 CP); 1 Referat (2 CP)	10
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1a		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2a		Klausur (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 1, Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1b	Indogermanische Sprachen I	P	1 Hausarbeit (5 CP); 1 Klausur (4 CP)	13
MM 2b	Indogermanische Sprachen II	P	1 Referat (3 CP); 2 Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (je 4 CP)	13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1b		Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2b		mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 1, Studienrichtung Phonetik

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1c	Prosodie	P	1 Klausur (4 CP); 1 Referat u. Hausarbeit (6 CP); experimentelle Berichte (4 CP)	14
MM 2c	Artikulatorische Modellierung und experimentelle Phonologie	P	1 Referat + Hausarbeit (6 CP); experimentelle Berichte (4 CP); 1 Projektpräsentation (1,5 CP)	12
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1c		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2c		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2, Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1a	Grundlagen der empirischen Sprachbeschreibung	P	1 Referat m. schriftl. Ausarbeitung (6 CP); 1 Referat m. schriftl. Ausarbeitung (4 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)		16
MM 2a	Empirische Sprachforschung	P	1 Hausarbeit (3 CP); 1 Referat (3 CP); 1 Referat (2 CP)		10
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1a		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2a		Klausur (6 CP)		6
EM 1b	Historische Grammatik	WP	2 Klausuren (je 4 CP); 1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung (4 CP)	14	14
EM 1c	Prosodie	WP	1 Klausur (4 CP); 1 Referat u. Hausarbeit (6 CP); experimentelle Berichte (4 CP)	14	
EM 1d	Zusätzliche Fachstudien/ Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2, Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1b	Indogermanische Sprachen I	P	1 Hausarbeit (5 CP); 1 Klausur (4 CP)		13
MM 2b	Indogermanische Sprachen II	P	1 Referat (3 CP); 2 Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (je 4 CP)		13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1b		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2b		mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM 1a	Grundlagen der empirischen Sprachbeschreibung	WP	1 Referat (4 CP); 1 Referat m. schriftl. Ausarbeitung (4 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)	14	14
EM 1c	Prosodie	WP	1 Klausur (4 CP); 1 Referat u. Hausarbeit (6 CP); experimentelle Berichte (4 CP)	14	
EM 1d	Zusätzliche Fachstudien/ Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Studienprofil 2, Studienrichtung Phonetik

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1c	Prosodie	P	1 Klausur (4 CP); 1 Referat u. Hausarbeit (6 CP); experimentelle Berichte (4 CP)		14
MM 2c	Artikulatorische Modellierung und experimentelle Phonologie	P	1 Referat + Hausarbeit (6 CP); experimentelle Berichte (4 CP); 1 Projektpräsentation (1,5 CP)		12
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1c		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2c		Klausur (6 CP) o. mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM 1a	Grundlagen der empirischen Sprachbeschreibung	WP	1 Referat (4 CP); 1 Referat m. schriftl. Ausarbeitung (4 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)	14	14
EM 1b	Historische Grammatik	WP	2 Klausuren (je 4 CP); 1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung (4 CP)	14	
EM 1d	Zusätzliche Fachstudien/ Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

#### Fachnote

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

#### Masterprüfungen

##### Studienrichtung Allgemeine Sprachwissenschaft:

In Verbindung mit dem Mastermodul 1a wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt; Prüfungsgegenstand sind Probleme und Methodik der empirischen Sprachbeschreibung.

In Verbindung mit dem Mastermodul 2a wird eine vierstündige Klausurarbeit über die im Forschungsseminar behandelte Thematik verfasst.

Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

Die Zulassung zur schriftlichen Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 2a kann bereits erfolgen, wenn noch keine Anmeldung zu dem in Mastermodul 2a zu absolvierenden Kolloquium vorliegt.

##### Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft:

In Verbindung mit dem Mastermodul 1b wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in der ein Text aus einer indogermanischen Sprache zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu kommentieren ist.

In Verbindung mit dem Mastermodul 2b wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, in der ein Text aus einer indogermanischen Sprache zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu kommentieren ist.

Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

#### Studienrichtung Phonetik:

In Verbindung mit dem Mastermodul 1c wird je nach Vorgabe des Fachs eine vierstündige Klausurarbeit verfasst oder eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Gegenstand der Prüfung sind die sprachübergreifende prosodische Analyse und Diskussion der experimentellen Überprüfung phonologischer Hypothesen.

In Verbindung mit dem Mastermodul 2c wird je nach Vorgabe des Fachs eine vierstündige Klausurarbeit verfasst oder eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Gegenstand der Prüfung sind die sprachübergreifende artikulatorische Modellierung gesprochener Sprache und experimentelle Phonetik.

Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### **Masterarbeit**

#### Studienrichtungen Allgemeine Sprachwissenschaft, Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik:

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit einem der studierten Mastermodule in der Regel mit einem empirischen Thema geschrieben. In Fall eines empirischen Themas beträgt ihre Bearbeitungszeit sechs Monate; sie wird mit 30 CP kreditiert. Im Fall eines nicht empirischen Themas beträgt ihre Bearbeitungszeit vier Monate; sie wird mit 20 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

### **Selbstständige Studien**

Wird im Fach Linguistik eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### **Ergänzende Studien**

Wird im Fach Linguistik die Masterarbeit geschrieben, sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Dabei können die Studierenden zusätzliche Fachstudienleistungen erbringen oder aus dem Angebot des Studium Integrale wählen.

## Anhang B 16 Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Medienwissenschaft (Master)

### Form des Studiums

Verbundstudium.

### Besondere Bestimmungen

Das Verbundstudium Medienwissenschaft besteht aus dem Pflichtfach Medienkulturwissenschaft und einem der Wahlpflichtfächer Medieninformatik, Medienpsychologie, Medienrecht, Medienmanagement sowie Ökonomie und Soziologie der Medien.

### Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudium im Verbundstudium Medienwissenschaft kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss Medienwissenschaft oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Curriculum abgeschlossen und dabei mindestens die Gesamtnote "gut (2,0)" erreicht hat. Das Curriculum muss sowohl im Pflichtfach als auch im gewählten Wahlpflichtfach vergleichbar sein. Im Wahlpflichtfach Medieninformatik dienen die durch das Kölner Bachelorstudium der Medienwissenschaft vermittelten Kenntnisse als Richtschnur. Wesentlich sind Kenntnisse der objektorientierten Programmierung im Umfang von ca. 20 CP, jeweils mit einem deutlichen Schwerpunkt in der Programmiersprache C++ und in der Visuellen Programmierung. Im Wahlpflichtfach Medienpsychologie müssen Kenntnisse der Allgemeinen und Sozialpsychologie im Umfang von ca. 20 CP und eine Methodenausbildung von ca. 20 CP nachgewiesen werden sowie der Besuch von einschlägigen Veranstaltungen zu medienpsychologischen Grundlagenthemen. In den Wahlpflichtfächern Medienmanagement und Ökonomie und Soziologie der Medien sind mindestens 32 CP nachzuweisen, im Wahlpflichtfach Medienrecht Kenntnisse in Bereich und Umfang, wie sie das Kölner Bachelorstudium Medienwissenschaft vermittelt.

Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### Module im Pflichtfach Medienkulturwissenschaft

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Medienanalyse	P	1 Hausarbeit (6 CP)	10
MM 2	Inter- und Transmedialität	P	1 Hausarbeit (7 CP)	10
MM 3	Theatralität und Performativität	P	1 Hausarbeit (7 CP)	10
MM 4	Medienevolution/Medienumbrüche	P	1 Referat o. 1 schriftliche Ausarbeitung (4 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)	12
	2 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 1 bis 4		2 Klausuren (je 6 CP)	12
<b>Σ</b>				<b>54</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### Module im Wahlpflichtfach Medieninformatik

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Software Engineering	P	1 Referat u. Hausarbeit (7 CP); 1 Referat (4 CP)	13
MM 2	Formalisierung inhaltlicher Problemstellungen	P	1 Referat u. Hausarbeit (7 CP)	9
MM 3	Praktikum	P	Projektbericht (8 CP)	8
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 1		mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>36</b>

#### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### Module im Wahlpflichtfach Medienpsychologie

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Methodenvertiefung	P	1 Klausur (4 CP); 1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung (5 CP)	12
MM 2	Spezielle Medienpsychologie	P	1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung (4 CP); 2 Referate (je 3 CP)	10
MM 3	Angewandte Medienforschung	P	1 Abschlussbericht (6 CP)	8
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 3		Klausur (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>36</b>

#### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## Module im Wahlpflichtfach Medienrecht

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Spezielle Bereiche des Medienrechts	P	2 Klausuren (je 3 CP)	9
MM 2	Gewerblicher Rechtsschutz/ Urheberrecht und Wettbewerbsrecht	P	2 Klausuren (je 3 CP)	9
MM 3	Vertragsgestaltung	P	2 Klausuren (je 3 CP)	9
MM 4	Europarecht	P	2 Klausuren (je 3 CP)	9
<b>Σ</b>				<b>36</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten. Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt.

Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Medienwissenschaft endgültig nicht bestanden.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## Module im Wahlpflichtfach Medienmanagement

Das Studium des Wahlpflichtfachs Medienmanagement umfasst 36 CP. Dabei entfallen mindestens 18 CP und höchstens 24 CP auf den Bereich Medienmanagement; die übrigen CP sind im Rahmen der Minors Accounting, Finance, Marketing, Supply Chain Management oder Corporate Development - Strategy, Organization and Human Resources zu erwerben, wobei Leistungen in unterschiedlichen Minors erbracht werden können.

Der Bereich Medienmanagement sowie die genannten Minors sind in Module zu je 6 CP unterteilt, so dass insgesamt 6 Module absolviert werden müssen. Die Module enthalten jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit). Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

Die Summe von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Medienmanagement darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht. Es dürfen nicht mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Medienwissenschaft endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## **Module im Wahlpflichtfach Ökonomie und Soziologie der Medien**

Das Studium des Wahlpflichtfachs Ökonomie und Soziologie der Medien umfasst 36 CP. Dabei entfallen mindestens 18 CP und höchstens 24 CP auf den Bereich Ökonomie und Soziologie der Medien; die übrigen CP sind im Rahmen der Minors Soziologie und empirische Sozialforschung, Institutionen und Märkte sowie Wirtschafts- und Sozialpsychologie zu erwerben, wobei Leistungen in unterschiedlichen Minors erbracht werden können.

Der Bereich Ökonomie und Soziologie der Medien sowie die genannten Minors sind in Module zu je 6 CP unterteilt, so dass insgesamt 6 Module absolviert werden müssen. Die Module enthalten jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit). Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

Die Summe von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Ökonomie und Soziologie der Medien darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht. Es dürfen nicht mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Medienwissenschaft endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Pflichtfachs bzw. des gewählten Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

### **Masterprüfungen**

Im Pflichtfach Medienkulturwissenschaft werden zwei Masterprüfungen abgelegt, in den Wahlpflichtfächern Medieninformatik und Medienpsychologie jeweils eine.

Masterprüfungen im Pflichtfach Medienkulturwissenschaft:

In Verbindung mit zweien der Mastermodule 1 bis 4 wird jeweils eine vierstündige Klausurarbeit verfasst. Im Rahmen jeder Klausurarbeit werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten aus drei mit ihr oder ihm vereinbarten Themenbereichen des jeweiligen Moduls zwei Aufgaben zur Wahl vorgelegt, von denen eine zu bearbeiten ist. Aufgaben, die sich mit dem Thema der Masterarbeit überschneiden, sind ausgeschlossen. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

Masterprüfung im Wahlpflichtfach Medieninformatik:

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, in der der Nachweis der Beherrschung von Entwurfsmustern, Komponententechnologien und abstrakten Konzepten der Kerninformatik zu erbringen ist.

Masterprüfung im Wahlpflichtfach Medienpsychologie:

In Verbindung mit Mastermodul 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst.

## **Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird im Pflichtfach Medienkulturwissenschaft oder im gewählten Wahlpflichtfach geschrieben. Dabei ist die Erstellung einer Masterarbeit in einem der Wahlpflichtfächer Medienmanagement, Ökonomie und Soziologie der Medien oder Rechtswissenschaft an die schriftliche Betreuungszusage einer zuständigen Fachvertreterin/eines zuständigen Fachvertreters gebunden.

Die Masterarbeit im Pflichtfach Medienkulturwissenschaft wird in Verbindung mit einem der Mastermodule verfasst, wobei die Möglichkeit besteht, das Thema einer im betreffenden Mastermodul geschriebenen Hausarbeit weiter auszuarbeiten; das gewählte Thema muss sich deutlich vom Thema der Bachelorarbeit unterscheiden. Es handelt sich in der Regel um eine nicht-empirische Arbeit.

Im Wahlpflichtfach Medieninformatik soll die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen der Masterarbeit die Fähigkeit nachweisen, ein fachliches Problem aus dem Bereich der Generierung oder Analyse der Medien so zu formalisieren, dass es mit den Mitteln der Informationstechnologie bearbeitet werden kann. Es handelt sich um eine nicht-empirische oder empirische Arbeit.

Die Masterarbeit in einem der Wahlpflichtfächer Medienpsychologie, Medienrecht, Medienmanagement oder Ökonomie und Soziologie der Medien wird als nicht-empirische oder empirische Arbeit verfasst.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt bei einem nicht-empirischen Thema vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

## **Selbstständige Studien**

Wird eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## Anhang B 17 Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Mittelalterstudien

### **Form des Studiums**

Ein-Fach-Master; Zwei-Fach-Master.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Mittelalterstudien kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss in einem Fach mit mediävistischen Studienanteilen im Umfang von mindestens 5 CP erworben und dabei mindestens die Gesamtnote "gut (2,5)" erreicht hat. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums und Kenntnisse einer weiteren Arbeitssprache der mediävistischen Forschung außer Englisch (z. B. Französisch, Italienisch, Spanisch oder Niederländisch) auf dem Niveau von Stufe B1 CEF. Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden. Für den Besuch bestimmter Module können gegebenenfalls weitere Fach- und Sprachkenntnisse erforderlich sein.

### **Studienprofile**

Es gibt drei Studienprofile.

#### Studienprofil 1:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird nicht im Fach Mittelalterstudien geschrieben: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird im Fach Mittelalterstudien geschrieben: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

#### Studienprofil 3:

Studium im Rahmen des Ein-Fach-Masters: Es sind sechs Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

## Module

### Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Grundkompetenzen: Sprachen, Quellen, Methoden	P	1 mündliche Prüfung (4 CP) o. 1 Klausur (4 CP)	8
MM 2	Fachmodul	P	1 Hausarbeit (6 CP)	9
MM 3	Interdisziplinäres Modul	P	1 kleine schriftliche Arbeit (4 CP) o. Referat mit Thesenpapier (4 CP); 1 Referat (3 CP) o. 1 Forschungsbericht (3 CP)	9
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Grundkompetenzen: Sprachen, Quellen, Methoden	P	1 mündliche Prüfung (4 CP) o. 1 Klausur (4 CP)	8
MM 2	Fachmodul	P	1 Hausarbeit (6 CP)	9
MM 3	Interdisziplinäres Modul	P	1 kleine schriftliche Arbeit (4 CP) o. Referat mit Thesenpapier (4 CP); 1 Referat (3 CP) o. 1 Forschungsbericht (3 CP)	9
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur (6 CP)	6
EM	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale o. zusätzliche Lehrveranstaltungen aus MM 1 o. MM 2	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 3:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1a	Grundkompetenzen: Sprachen, Quellen, Methoden	P	1 mündliche Prüfung (4 CP) o. 1 Klausur (4 CP)	8
MM 1b	Grundkompetenzen: Sprachen, Quellen, Methoden	P	1 mündliche Prüfung (4 CP) o. 1 Klausur (4 CP)	8
MM 2a	Fachmodul	P	1 Hausarbeit (6 CP)	9
MM 2b	Fachmodul	P	1 Hausarbeit (6 CP)	9
MM 3a	Interdisziplinäres Modul	P	1 kleine schriftliche Arbeit (4 CP) o. Referat mit Thesenpapier (4 CP); 1 Referat (3 CP) o. 1 Forschungsbericht (3 CP)	9
MM 3b	Interdisziplinäres Modul	P	1 kleine schriftliche Arbeit (4 CP) o. Referat mit Thesenpapier (4 CP); 1 Referat (3 CP) o. 1 Forschungsbericht (3 CP)	9
	4 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 2a, 2b, 3a u. 3b		2 mündliche Prüfungen, 2 Klausuren (je 6 CP)	24
EM	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale o. zusätzliche Lehrveranstaltungen aus MM 1a/b o. MM 2a/b	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>120</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**Studienprofile 1 und 2:

In Verbindung mit Mastermodul 2 wird eine 45 minütige mündliche Prüfung abgelegt, deren Modalitäten und Inhalte je nach gewähltem Fachmodul variieren. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

In Verbindung mit Mastermodul 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst; dabei darf der Gegenstand der schriftlichen Arbeit bzw. des Referats im Seminar nicht auch Gegenstand der Masterprüfung sein.

Beide Masterprüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

Studienprofil 3:

In Verbindung mit den Mastermodulen 2a und 2b wird jeweils eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, deren Modalitäten und Inhalte je nach den gewählten Fachmodulen variieren. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

In Verbindung mit den Mastermodulen 3a und 3b wird jeweils eine vierstündige Klausurarbeit verfasst; dabei darf der Gegenstand der schriftlichen Arbeiten bzw. der Referate in den Seminaren der beiden Module nicht auch Gegenstand einer der Masterprüfungen sein. Sämtliche Masterprüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### **Masterarbeit**

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

### **Selbstständige Studien**

Wird im Fach Mittelalterstudien eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### **Ergänzende Studien**

Studienprofile 2 und 3: Es sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## **Anhang B 18** **Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Musikwissenschaft**

### **Form des Studiums**

Ein-Fach-Master; Zwei-Fach-Master.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Musikwissenschaft kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Musikwissenschaft oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern zu den Studienprofilen 1 und 2 zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern; die Zulassung kann an die Erfüllung von Auflagen gebunden werden. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

Der Besuch bestimmter Mastermodule kann an die Erfüllung spezifischer Auflagen geknüpft werden. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### **Studienprofile**

Es gibt drei Studienprofile.

#### **Studienprofil 1:**

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird nicht im Fach Musikwissenschaft geschrieben: Es sind zwei Mastermodule zu absolvieren.

#### **Studienprofil 2:**

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird im Fach Musikwissenschaft geschrieben: Es sind zwei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen

#### **Studienprofil 3:**

Studium im Rahmen des Ein-Fach-Masters: Es sind vier Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

**Module**Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1	Aktuelle Forschungsdiskurse der Historischen Musikwissenschaft	WP	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (3 CP)	13	26
MM 2	Werk und Kontext	WP	1 Hausarbeit (6 CP), 1 Referat (3 CP)	13	
MM 3	Musik, Kultur und Gesellschaft	WP	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (3 CP)	13	
MM 4	Musik und Medien	WP	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (3 CP)	13	
MM 5	Kognitionswissenschaft und Neurowissenschaften der Musik	WP	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (3 CP)	13	
	Masterprüfung in Verbindung mit einem der gewählten Mastermodule 1 bis 5		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit einem der gewählten Mastermodule 1 bis 5		mündliche Prüfung (6 CP)		6
<b>Σ</b>					<b>38</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es sind zwei der Mastermodule 1 bis 5 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1	Aktuelle Forschungsdiskurse der Historischen Musikwissenschaft	WP	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (3 CP)	13	26
MM 2	Werk und Kontext	WP	1 Hausarbeit (6 CP), 1 Referat (3 CP)	13	
MM 3	Musik, Kultur und Gesellschaft	WP	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (3 CP)	13	
MM 4	Musik und Medien	WP	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (3 CP)	13	
MM 5	Kognitionswissenschaft und Neurowissenschaften der Musik	WP	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (3 CP)	13	
	Masterprüfung in Verbindung mit einem der gewählten Mastermodule 1 bis 5		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit einem der gewählten Mastermodule 1 bis 5		mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale/Zusätzliche Fachstudien	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen		14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

Es sind zwei der Mastermodule 1 bis 5 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Studienprofil 3:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1	Aktuelle Forschungsdiskurse der Historischen Musikwissenschaft	WP	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (3 CP)	13	52
MM 2	Werk und Kontext	WP	1 Hausarbeit (6 CP), 1 Referat (3 CP)	13	
MM 3	Musik, Kultur und Gesellschaft	WP	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (3 CP)	13	
MM 4	Musik und Medien	WP	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (3 CP)	13	
MM 5	Kognitionswissenschaft und Neurowissenschaften der Musik	WP	1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat (3 CP)	13	
	4 Masterprüfungen in Verbindung mit den gewählten Mastermodulen 1 bis 5		2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen (je 6 CP)		24
EM	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale/Zusätzliche Fachstudien	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen		14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
Σ					<b>120</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

Es sind vier der Mastermodule 1 bis 5 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

#### Fachnote

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

#### Masterprüfungen

##### Studienprofile 1 und 2:

In Verbindung mit einem der gewählten Mastermodule wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit dem anderen der gewählten Mastermodule wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

##### Studienprofil 3:

In Verbindung mit zweien der gewählten Mastermodule wird je eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit den beiden übrigen gewählten Mastermodulen wird je eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Sämtliche der vier Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit einem der gewählten Mastermodule verfasst. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Musikwissenschaft eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. In diesem Zusammenhang besteht ggf. die Möglichkeit, fehlende Modulvoraussetzungen nachzuholen. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Studienprofile 2 und 3: Es sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Dabei können die Studierenden frei aus dem Angebot des Studium Integrale wählen. Darüber hinaus besteht ggf. die Möglichkeit, fehlende Modulvoraussetzungen nachzuholen. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Anhang B 19**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Niederlandistik**

**Form des Studiums**

Zwei-Fach-Master.

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Niederlandistik kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Niederlandistik erworben hat. Die Zulassung kann an die Erfüllung von Auflagen gebunden werden. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

**Studienprofile**

Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Niederlandistik: Es sind die Mastermodule 1 und 2 sowie wahlweise eines der beiden Mastermodule 3 und 4 zu absolvieren.

Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Niederlandistik: Es sind die Mastermodule 1 und 2 sowie wahlweise eines der Mastermodule 3 und 4 zu absolvieren; zusätzlich sind ergänzende Studien im Umfang von 14 CP zu erbringen.

**Module**

Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1	Literatur	P	1 Referat (3 CP)		7
MM 2	Sprache und Kultur	P	1 Referat (3 CP)		7
MM 3	Spezialisierung Literaturwissenschaft	WP	1 Referat und Hausarbeit (6 CP); 1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung (3 CP)	12	12
MM 4	Spezialisierung Sprachwissenschaft	WP	1 Referat und Hausarbeit (6 CP); 1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung (3 CP)	12	
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 o. 2		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2/MM 4 o. in Verbindung mit MM 1/MM 3		mündliche Prüfung (6 CP)		6
<b>Σ</b>					<b>38</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es ist entweder das Mastermodul 3 oder das Mastermodul 4 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1	Literatur	P	1 Referat (3 CP)		7
MM 2	Sprache und Kultur	P	1 Referat (3 CP)		7
MM 3	Spezialisierung Literaturwissenschaft	WP	1 Referat und Hausarbeit (6 CP); 1 Referat m. schriftlicher Ausarbeitung (3 CP)	12	12
MM 4	Spezialisierung Sprachwissenschaft	WP	1 Referat und Hausarbeit (6 CP)	12	
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 o. 2		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2/MM 4 o. in Verbindung mit MM 1/MM 3		mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen		14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es ist entweder das Mastermodul (MM) 3 oder das Mastermodul 4 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

Es wird eine vierstündige Klausurarbeit in niederländischer Sprache verfasst sowie eine 45minütige mündliche Prüfung in niederländischer Sprache abgelegt. Bei Wahl des Mastermoduls 3 (Spezialisierung Literaturwissenschaft) wird die Klausurarbeit in Verbindung mit Mastermodul 2 geschrieben; die mündliche Prüfung wird in Verbindung mit den Mastermodulen 1 und 3 abgelegt. Bei Wahl des Mastermoduls 4 (Spezialisierung Sprachwissenschaft) wird die Klausurarbeit in Verbindung mit Mastermodul 1 geschrieben; die mündliche Prüfung wird in Verbindung mit den Mastermodulen 2 und 4 abgelegt. Die gewählten Themen dürfen sich nicht mit dem Thema der Masterarbeit überschneiden. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird im Rahmen der in Mastermodul 3 bzw. 4 gewählten Spezialisierung geschrieben; das gewählte Thema darf sich nicht mit Themen der Masterprüfungen überschneiden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; die Masterarbeit wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Niederlandistik eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Wird im Fach Niederlandistik die Masterarbeit geschrieben, sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Dabei können die Studierenden frei aus dem Angebot des Studium Integrale wählen.

**Anhang B 20**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach North American Studies**

**Form des Studiums**

Ein-Fach-Master.

**Besondere Bestimmungen**

Die Unterrichtssprachen sind Englisch und Deutsch.

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium des Fachs North American Studies kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss vornehmlich in einem der Fächer Anglistik, Amerikanistik, Geschichte, Geographie, Philosophie, Politische Wissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie, Theologie, Wirtschaftswissenschaft oder in einem anderen den North American Studies affinen Fach nachweist. Dabei sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe C1 CEF nachzuweisen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder den zuständigen Fachvertretern.

**Studienvoraussetzungen**

Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache außer Englisch, vorzugsweise Spanisch oder Französisch. Handelt es sich bei dieser weiteren modernen Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF vorausgesetzt. Bei außereuropäischen Sprachen gilt dies analog. Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

**Module**

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Literary and Cultural Studies	P	1 Klausur (4 CP); 1 Kurzesessay (3 CP); 1 Rezension (3 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)	16
MM 2	History and Society	P	1 Klausur (4 CP); 1 Kurzesessay (3 CP); 1 Rezension (3 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)	16
MM 3	Postcolonial Studies	P	1 Klausur (4 CP); 1 Kurzesessay (3 CP); 1 Rezension (3 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)	16
MM 4	Interdisciplinary Studies	P	1 Rezension (3 CP); 1 Hausarbeit (6 CP); 1 Referat m. Thesenpapier (4 CP)	13
MM 5	Research	P	1 Exposé (5 CP)	11
	3 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 1 bis 3		1 Klausur und 2 mündliche Prüfungen (jeweils 6 CP)	18
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>120</b>

### **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

### **Masterprüfungen**

In Verbindung mit einem der Mastermodule 1 bis 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben, in Verbindung mit den beiden übrigen Mastermodulen 1 bis 3 wird je eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Sämtliche Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### **Masterarbeit**

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

### **Selbstständige Studien**

Wird im Fach North American Studies eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## Anhang B 21 Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Philosophie

### **Form des Studiums**

Ein-Fach-Master; Zwei-Fach-Master.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Philosophie kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Philosophie erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP erworben bzw. diesen CP entsprechende Leistungen erbracht wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann an die Erfüllung von Auflagen gebunden werden. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums (bei Wahl des Schwerpunkts "Antike und Mittelalterliche Philosophie" im Umfang des Latinums) oder Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums. Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

### **Studienprofile**

Es gibt drei Studienprofile.

#### Studienprofil 1:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Master, die Masterarbeit wird nicht im Fach Philosophie geschrieben: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Master, die Masterarbeit wird im Fach Philosophie geschrieben: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

#### Studienprofil 3:

Studium im Rahmen des Ein-Fach-Master: Es sind sechs Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

## Module

### Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Praktische Philosophie	P	1 Klausur o. 1 Hausarbeit o. 1 mündliche Prüfung (4 CP)	8
MM 2	Theoretische Philosophie	P	1 Klausur o. 1 Hausarbeit o. 1 mündliche Prüfung (4 CP)	8
MM 3	Schwerpunkt	P	2 Prüfungen: Klausur o. Hausarbeit o. mündliche Prüfung (je 4 CP)	10
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 1 bis 3		Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 1 bis 3		mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Praktische Philosophie	P	1 Klausur o. 1 Hausarbeit o. 1 mündliche Prüfung (4 CP)	8
MM 2	Theoretische Philosophie	P	1 Klausur o. 1 Hausarbeit o. 1 mündliche Prüfung (4 CP)	8
MM 3	Schwerpunkt	P	2 Prüfungen: Klausur o. Hausarbeit o. mündliche Prüfung (je 4 CP)	10
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 1 bis 3		Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 1 bis 3		mündliche Prüfung (6 CP)	6
EM	Ergänzende Studien aus dem fakultätsweiten oder dem universitätsweiten Angebot; Fachpraktikum	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 3:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Praktische Philosophie	P	1 Klausur o. 1 Hausarbeit o. 1 mündliche Prüfung (4 CP)	8
MM 2	Theoretische Philosophie	P	1 Klausur o. 1 Hausarbeit o. 1 mündliche Prüfung (4 CP)	8
MM 3	Kultur und Gesellschaft	P	2 Referate (je 3 CP)	8
MM 4	Traditionen und Strömungen der Philosophie	P	2 Referate (je 3 CP)	8
MM 5	Distinktion 1	P	2 Prüfungen: Klausur o. Hausarbeit o. mündliche Prüfung (je 4 CP)	10
MM 6	Distinktion 2	P	2 Prüfungen: Klausur o. Hausarbeit o. mündliche Prüfung (je 4 CP)	10
	4 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 1 bis 6		2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen (je 6 CP)	24
EM	Ergänzende Studien aus dem fakultätsweiten oder dem universitätsweiten Angebot; Fachpraktikum	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>120</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**Studienprofile 1 und 2:

In Verbindung mit einem der Mastermodule 1 bis 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit einem der übrigen Mastermodule 1 bis 3 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. In jeder Prüfung müssen drei unterschiedliche Bereiche und mindestens zwei unterschiedliche Epochen berücksichtigt werden. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

Studienprofil 3:

In Verbindung mit zweien der Mastermodule 1 bis 6 wird jeweils eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit zwei weiteren der Mastermodule 1 bis 6 wird jeweils eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Insgesamt müssen vier unterschiedliche Bereiche und mindestens zwei unterschiedliche Epochen berücksichtigt werden. Sämtliche Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Studienprofil 2: Die Masterarbeit wird in dem in Mastermodul 3 gewählten Schwerpunkt verfasst.

Studienprofil 3: Die Masterarbeit wird in der Regel in der in den Mastermodulen 5 und 6 gewählten Distinktion verfasst.

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

### **Selbstständige Studien**

Wird im Fach Philosophie eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

### **Ergänzende Studien**

Studienprofile 2 und 3: Es sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Vier CP werden durch ein Fachpraktikum erworben, weitere 10 CP im Rahmen von Lehrveranstaltungen aus dem fakultätsweiten oder dem universitätsweiten Angebot (Module der Fakultät bzw. Studium Integrale). Für Studierende, deren vorausgegangener Studienabschluss lediglich teileinschlägig war, besteht in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, zusätzliche Fachstudienleistungen zu erbringen (bis zu 10 CP). Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Anhang B 22**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Regionalstudien China**  
**(Master)**

**Form des Studiums**

Verbundstudium.

**Besondere Bestimmungen**

Das Verbundstudium Regionalstudien China besteht aus dem Pflichtfach China-Studien und einem der Wahlpflichtfächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften oder Rechtswissenschaft.

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Verbundstudium Regionalstudien China kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Studiengang Regionalstudien China oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Curriculum abgeschlossen hat. Das Curriculum muss sowohl im Pflichtfach als auch im gewählten Wahlpflichtfach vergleichbar sein. In den Wahlpflichtfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften sind mindestens 32 CP nachzuweisen, im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft Kenntnisse in Bereich und Umfang, wie sie das Kölner Bachelorstudium Regionalstudien China vermittelt. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus einem interdisziplinären Studiengang zugelassen werden, sofern sie das Studium von inhaltlichen Modulen über China im Umfang von mindestens 20 CP nachweisen und die oben genannten Bedingungen im gewählten Wahlpflichtfach erfüllen.

Es sind gute Kenntnisse des modernen Chinesisch mit einem minimalen Wort- und Zeichenschatz von ca. 2200 Schriftzeichen sowie Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

**Studienprofil im Pflichtfach China-Studien**

Es sind drei Pflichtmodule zu absolvieren (die Mastermodule 1, 6 und 7). Darüber hinaus sind zwei Wahlpflichtmodule zu absolvieren, nämlich eines der Mastermodule 3 bis 5 und eines der noch nicht gewählten übrigen Mastermodule 3 bis 5 bzw. 8a bis 8f.

**Module im Pflichtfach China-Studien\***

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1	Chinesische Fachsprachen	P	1 Klausur (3 CP)		5
MM 3	Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im modernen China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	10/7
MM 4	Aspekte der modernen chinesischen Literatur	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 5	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Die Entwicklung des Rechtsstaates in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 6	Konzepte der China-Forschung	P	1 Referat (3 CP) u. 1 Projektskizze (2 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)		10/7
MM 7	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Wirtschaftsrecht der VR China	P	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)		10/7
MM 3	Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im modernen China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	10/7
MM 4	Aspekte der modernen chinesischen Literatur	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 5	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Die Entwicklung des Rechtsstaates in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 8a	Gesellschaft und Entwicklung Chinas	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 8b	Politik Chinas	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 8c	Literatur und Identität in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 8d	Literatur und Gesellschaft in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 8e	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Recht und Zivilgesellschaft in China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
MM 8f	Spezialgebiet der Modernen China-Studien: Das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens in der VR China	WP	1 Referat u. Hausarbeit (5 CP); ggf. 1 Rezension (3 CP)	10/7	
	Masterprüfung in Verbindung mit einem der Mastermodule 3 bis 8		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit einem der Mastermodule 3 bis 8		mündliche Prüfung (6 CP)		6
<b>Σ</b>					<b>54</b>

\*Das Mastermodul 2 kann ausschließlich im Rahmen des Masterstudiums China-Studien absolviert werden.

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es ist eines der Mastermodule 3 bis 5 zu absolvieren.

Es ist eines der noch nicht gewählten übrigen Mastermodule 3 bis 5 bzw. 8a bis 8f zu absolvieren. Wird dabei eines der Module 8a bis 8f gewählt, darf dieses nicht bereits Gegenstand des Bachelorstudiums gewesen sein.

In einem der gewählten Mastermodule 3 bis 8 wird nach Wahl eine schriftliche Masterprüfung, in einem der übrigen gewählten Mastermodule 3 bis 8 wird nach Wahl eine mündliche Masterprüfung abgelegt. In dem Modul, in dem die schriftliche Masterprüfung abgelegt wird (nicht in dem mit münd-

licher Masterprüfung) entfällt die Rezension; es wird mit je 7 CP, die übrigen Module mit je 10 CP kreditiert.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **Module im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre**

Das Studium des Wahlpflichtfachs Betriebswirtschaftslehre ist in Minors untergliedert und umfasst zwei Minors im Umfang von je 18 CP. Die Studierenden können dabei aus folgenden Minors wählen:

1. Accounting
2. Corporate Development - Strategy, Organization and Human Resources
3. Finance
4. Gesundheitsökonomie
5. Marketing
6. Supply Chain Management.

Im Rahmen jedes Minors sind jeweils drei Module zu absolvieren, die jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit) enthalten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

Die Summe von 18 CP pro Minor und von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Betriebswirtschaftslehre darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht. Es dürfen nicht mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien China endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **Module im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre**

Das Studium des Wahlpflichtfachs Volkswirtschaftslehre umfasst 36 CP und ist in folgende Fachgruppen gegliedert:

1. Theorie und Methoden
2. Institutionen und Märkte
3. Wirtschaftspolitik und öffentliche Finanzen
4. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Die Fachgruppen sind in Module zu je 6 CP unterteilt, so dass insgesamt 6 Module absolviert werden müssen. Die Module enthalten jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit). Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

Die Summe von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Volkswirtschaftslehre darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht. Es dürfen nicht

mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien China endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **Module im Wahlpflichtfach Sozialwissenschaften**

Das Studium des Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften ist in Minors untergliedert und umfasst zwei Minors im Umfang von je 18 CP. Die Studierenden können dabei aus folgenden Minors wählen:

1. Internationale Beziehungen
2. Politikwissenschaft
3. Selbsthilfeökonomik
4. Sozialpolitik
5. Soziologie und empirische Sozialforschung
6. Wirtschafts- und Sozialgeographie
7. Wirtschafts- und Sozialpsychologie.

Im Rahmen jedes Minors sind jeweils drei Module zu absolvieren, die jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit) enthalten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

Die Summe von 18 CP pro Minor und von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht. Es dürfen nicht mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien China endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **Module im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft**

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1	Völker- und Europarecht	P	2 Klausuren (je 3 CP)	9
MM 2	Internationales und Europäisches Privatrecht/Vertragsgestaltung	P	2 Klausuren (je 3 CP)	9
MM 3	Unternehmensrecht	P	1 Klausur (6 CP); 1 Klausur (3 CP)	9
MM 4	Spezielle Bereiche des Wirtschaftsrechts	P	2 Klausuren (je 3 CP)	9
<b>Σ</b>				<b>36</b>

### **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten. Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt.

Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Regionalstudien China endgültig nicht bestanden.

### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Pflichtfachs bzw. des gewählten Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

### **Masterprüfungen**

Im Pflichtfach China-Studien werden zwei Masterprüfungen abgelegt. In Verbindung mit einem der gewählten Mastermodule 3 bis 8 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit einem der übrigen gewählten Mastermodule 3 bis 8 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Die beiden Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte des jeweiligen Moduls. Sie werden mit je 6 CP kreditiert.

### **Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird entweder im Pflichtfach China-Studien oder im gewählten Wahlpflichtfach verfasst. Dabei ist die Erstellung einer Masterarbeit im gewählten Wahlpflichtfach an die schriftliche Betreuungszusage einer zuständigen Fachvertreterin/eines zuständigen Fachvertreters gebunden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

### **Selbstständige Studien**

Wird eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Anhang A 17**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Regionalstudien**  
**Lateinamerika (Bachelor)**

**Besondere Bestimmungen:**

Das Verbundstudium Regionalstudien Lateinamerika besteht aus dem Pflichtfach Lateinamerika-Studien und einem der Wahlpflichtfächer Sozialwissenschaften oder Volkswirtschaftslehre. Das Pflichtfach Lateinamerika-Studien gliedert sich in die Schwerpunkte Spanische Sprache und Literatur oder Portugiesische Sprache und Literatur und Lateinamerikanische Geschichte. Innerhalb des Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften können die Studierenden zwischen den Bereichen Politik und Soziologie wählen.

**Studienvoraussetzungen:**

Sprachanforderungen: Kenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF, die vor Studienbeginn in einem Einstufungstest überprüft werden; die Teilnahme am Einstufungstest ist obligatorisch. Zur Erlangung fehlender Grundkenntnisse ist gegebenenfalls ein sprachpraktisches Propädeutikum zu absolvieren;

Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF. Die Englischkenntnisse sollen vor dem Besuch der Aufbaumodule erworben worden sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgewiesen werden.

**Module im Pflichtfach Lateinamerika-Studien**

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen/Nachweise</b>	<b>CP</b>
BM 1	Sprachpraxis I	P	3 Klausuren	12
BM 2	Sprachwissenschaft	P	2 Klausuren, 1 Referat mit Hausarbeit	11
BM 3	Literaturwissenschaft	P	2 Klausuren, 1 Referat mit Hausarbeit	13
BM 4	Sprachpraxis II/Landeskunde	P	2 Klausuren, 1 mündliche Prüfung	11
BM 5	Lateinamerikanische Geschichte	P	1 Klausur, 1 Referat mit Hausarbeit	13
AM 1	Lateinamerikanische Geschichte	P	1 Klausur (4 CP), 1 Referat mit Hausarbeit (6 CP)	11
AM 2	Literatur- Kultur- und Medienwissenschaft	P	1 Referat mit Hausarbeit (7 CP)	11
	Bachelorprüfung in Verbindung mit AM 1 oder AM 2		Klausur (6 CP)	6
	Studium Integrale	P		12
Σ				<b>100</b>

**Erläuterungen zum Modulschema:**

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den Prüfungsleistungen in den Basismodulen sämtliche in den Aufbaumodulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen:**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## Module im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	CP	Σ CP
1	Grundzüge der Mikroökonomik	P	1 Klausur		8
2	Grundzüge der Makroökonomik	P	1 Klausur		8
3	Allgemeine Wirtschaftspolitik	WP	1 Klausur	8	40
4	Arbeitsmarktökonomik	WP	1 Klausur	8	
5	Außenwirtschaft	WP	1 Klausur	8	
6	Geldtheorie und -politik	WP	1 Klausur	8	
7	Geschichte der modernen Volkswirtschaft und ihrer Theorien	WP	1 Klausur	8	
8	Industrieökonomik und Wettbewerb	WP	1 Klausur	8	
9	Managerial Economics	WP	1 Klausur	8	
10	Staatsverschuldung	WP	1 Klausur	8	
11	Wachstum und Beschäftigung	WP	1 Klausur	8	
12	Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik (Statistik A) und CUDA*	WP	1 Klausur	8	
13	Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (Statistik B) und CUDA*	WP	1 Klausur	8	
14	Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften	WP	1 Klausur	4	
15	Mathematische Methoden	WP	1 Klausur	4	
					<b>68</b>

### Erläuterungen zum Modulschema:

In den Modulen 3 bis 11 sind insgesamt 40 CP zu erwerben und in den Modulen 12 bis 15 insgesamt 12 CP.

Die Summe der jeweils zu erwerbenden CP darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht. Maluspunkte, die im Rahmen von Prüfungen des Studiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugewiesen wurden, werden angerechnet, sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Prüfung für einen der Verbundstudiengänge Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika, Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa oder für einen Studiengang an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben war. Es dürfen nicht mehr als 60 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien Lateinamerika endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

\*CUDA: Computerunterstützte Datenanalyse

### Modulbezogene Voraussetzungen:

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## Module im Wahlpflichtfach Sozialwissenschaften

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	CP	Σ CP
Politik	Einführung in die Politische Theorie	WP	1 Klausur	8	24
	Einführung in die Europäische Politik	WP	1 Klausur	8	
	Einführung in die Internationalen Beziehungen	WP	1 Klausur	8	
	Seminar- Außenpolitik	WP	1 Referat und Hausarbeit	4	

	Seminar - Internationale Politik	WP	1 Referat und Hausarbeit	4	
	Seminar - Theorien der Demokratie	WP	1 Referat und Hausarbeit	4	
	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	WP	1 Klausur	8	
Soziologie	Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie	WP	1 Klausur	4	24
	Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie	WP	1 Klausur	4	
	Sozialstrukturanalyse	WP	1 Klausur	4	
	Seminar - Soziologische Theorie	WP	1 Klausur	6	
	Seminar - Netzwerke und Organisationen	WP	1 Referat und Hausarbeit	6	
	Seminar - Struktur und Wandel von Gesellschaften	WP	1 Referat und Hausarbeit	6	
Raum- und Sozialentwicklung	Grundlagen und Grundfragen der Sozialpolitik	WP	1 Klausur	6	24
	Theorie und Praxis der sozialen Sicherung	WP	2 Klausuren oder 2 mündliche Prüfungen oder 1 Klausur und 1 mündliche Prüfung	6	
	Grundzüge der Wirtschaftsgeographie	WP	1 Klausur	8	
	Seminar zur Wirtschaftsgeographie	WP	1 Referat und Hausarbeit	4	
	Regionalökonomie	WP	1 Referat und Hausarbeit	4	
Methoden	Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften	WP	1 Klausur	4	
	Methoden qualitativer Datenanalyse I: Logik I und Fallstudien	WP	1 Referat, 1 Klausur	8	20
	Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik (Statistik A) und CUDA	WP	1 Klausur	8	
Genossenschaftswesen	Grundlagen des Genossenschaftswesens	WP	1 Klausur	6	
	Kooperative Selbsthilfe	WP	2 Klausuren oder 2 mündliche Prüfungen oder 1 Klausur und 1 mündliche Prüfung	6	
Psychologie	Einführung in die Wirtschafts- und Sozialpsychologie	WP	1 Klausur	8	
	Interkulturelle Psychologie	WP	1 Klausur	4	
	Psychologie des Entscheidens	WP	1 Klausur	4	
Σ					<b>68</b>

### Erläuterungen zum Modulschema:

Es sind wahlweise die Module aus dem Bereich Politik oder dem Bereich Soziologie im Umfang von 24 CP zu absolvieren.

Im Bereich Raum- und Sozialentwicklung sind insgesamt 24 CP zu erwerben.

In den Bereichen Methoden, Genossenschaftswesen und Psychologie sind insgesamt 20 CP zu erwerben.

Die Summe der jeweils zu erwerbenden CP darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht. Maluspunkte, die im Rahmen von Prüfungen des Studium Integrale an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugewiesen wurden, werden angerechnet, sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Prüfung für einen der Verbundstudiengänge Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika, Regionalstudien Ost- und Mit-

teleuropa oder für einen Studiengang an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben war. Es dürfen nicht mehr als 60 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien/Lateinamerika endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

**Modulbezogene Voraussetzungen:**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote:**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Pflichtfachs bzw. des Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

**Bachelorprüfung:**

Die Bachelorprüfung wird im Pflichtfach Lateinamerika-Studien in Verbindung mit AM 1 oder AM 2 abgelegt und besteht aus einem fremdsprachlichen vierstündigen Essay. Sie wird mit 6 CP kreditiert.

**Bachelorarbeit:**

Das Thema der Bachelorarbeit ist entweder dem Pflichtfach Lateinamerika-Studien oder dem gewählten Wahlpflichtfach zu entnehmen. Wird die Bachelorarbeit im Rahmen der Lateinamerika-Studien verfasst, geschieht dies in Verbindung mit einem der Aufbaumodule. Wird die Bachelorarbeit in einem Wahlpflichtfach geschrieben, ist die schriftliche Zustimmung einer betreuenden Fachvertreterin oder eines betreuenden Fachvertreters erforderlich. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Studium Integrale:**

Im Studium Integrale sind im gesamten Studium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür stehen nach Wahl der Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem dafür ausgewiesenen Angebot zur Verfügung.

**Anhang B 24**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Regionalstudien**  
**Ost- und Mitteleuropa (Master)**

### Form des Studiums

Verbundstudium.

### Besondere Bestimmungen

Das Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa besteht aus dem Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien und einem der Wahlpflichtfächer Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften oder Rechtswissenschaft mit Ostrecht. Das Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien gliedert sich in die Schwerpunkte Russisch oder Polnisch und Ost- und mitteleuropäische Geschichte.

### Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudium im Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Curriculum abgeschlossen hat. Das Curriculum muss sowohl im Pflichtfach als auch im gewählten Wahlpflichtfach vergleichbar sein. In den Wahlpflichtfächern Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften sind mindestens 32 CP nachzuweisen, im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft mit Ostrecht Kenntnisse in Bereich und Umfang, wie sie das Kölner Bachelorstudium Regionalstudien Osteuropa vermittelt. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 CEF nachzuweisen sowie Kenntnisse in der gewählten Studiensprache auf dem Niveau von mindestens Stufe C1 CEF. Liegt ein abgeschlossenes Bachelorstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa vor und wird das anschließende Masterstudium in einer anderen Studiensprache als der im Bachelorstudium gewählten absolviert, genügt der Nachweis von Kenntnissen in der gewählten Studiensprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF. In diesem Fall sind Kenntnisse in der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe C1 CEF spätestens bei der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des Mastermoduls 1 oder des Mastermoduls 3 nachzuweisen.

### Module im Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien\*

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1a	Sprachkompetenz Russisch	WP	3 Klausuren (je 3 CP)	9	9
MM 1b	Sprachkompetenz Polnisch	WP	3 Klausuren (je 3 CP)	9	
MM 2b	Russische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	11	11
MM 2c	Polnische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	11	
MM 3a	Russische Fachsprache Wirtschaft, Recht und Medien	WP	2 Klausuren (je 3 CP)	10	10
MM 3b	Polnische Fachsprache Wirtschaft, Recht und Medien	WP	2 Klausuren (je 3 CP)	10	
MM 4	Ost- und mitteleuropäische Geschichte	P	1 Hausarbeit (6 CP)		12
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		mündliche Prüfung		6
<b>Σ</b>					<b>54</b>

\*Das Mastermodul 2a kann ausschließlich im Rahmen des Masterstudiums Slavistik absolviert werden.

## **Erläuterungen zum Modulschema**

Im Schwerpunkt Russisch sind die Mastermodule 1a, 2b und 3a zu absolvieren; im Schwerpunkt Polnisch sind die Mastermodule 1b, 2c und 3b zu absolvieren.

Wird eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind im Rahmen der Mastermodule 1 bis 4 zusätzlich je 3 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Wird eine Masterarbeit mit sechsmonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind im Rahmen der Mastermodule 1 bis 4 zusätzlich 2 CP durch selbstständige Studien zu erwerben.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

## **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## **Module im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre**

Das Studium des Wahlpflichtfachs Volkswirtschaftslehre umfasst 36 CP und ist in folgende Fachgruppen gegliedert:

1. Theorie und Methoden
2. Institutionen und Märkte
3. Wirtschaftspolitik und öffentliche Finanzen
4. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Die Fachgruppen sind in Module zu je 6 CP unterteilt, so dass insgesamt 6 Module absolviert werden müssen. Die Module enthalten jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit). Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

Die Summe von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Volkswirtschaftslehre darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht. Es dürfen nicht mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

## **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## **Module im Wahlpflichtfach Sozialwissenschaften**

Das Studium des Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften ist in Minors untergliedert und umfasst zwei Minors im Umfang von je 18 CP. Die Studierenden können dabei aus folgenden Minors wählen:

1. Internationale Beziehungen
2. Politikwissenschaft
3. Selbsthilfeökonomik
4. Sozialpolitik
5. Soziologie und empirische Sozialforschung
6. Wirtschafts- und Sozialgeographie
7. Wirtschafts- und Sozialpsychologie.

Im Rahmen jedes Minors sind jeweils drei Module zu absolvieren, die jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit) enthalten. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

Die Summe von 18 CP pro Minor und von 36 CP im Rahmen des gesamten Wahlpflichtfachs Sozialwissenschaften darf nicht überschritten und bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen werden Maluspunkte vergeben, deren Anzahl der durch die betreffende Prüfungsleistung zu erwerbenden Anzahl von CP entspricht. Es dürfen nicht mehr als 24 Maluspunkte zugewiesen werden; sonst ist das Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa endgültig nicht bestanden. Sämtliche Prüfungsleistungen sind endnotenrelevant. Die Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### Module im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft mit Ostrecht

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Spezielle Bereiche des Ostrechts und Europarechts	P	3 Klausuren (je 3 CP) oder 1 Klausur (3 CP) u. 1 Referat mit Hausarbeit (6 CP)	9
MM 2	Internationales und Europäisches Privatrecht/Vertragsgestaltung	P	2 Klausuren (je 3 CP)	9
MM 3	Unternehmensrecht	P	1 Klausur (6 CP); 1 Klausur (3 CP)	9
MM 4	Spezielle Bereiche des Wirtschaftsrechts	P	2 Klausuren (je 3 CP)	9
<b>Σ</b>				<b>36</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten. Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt.

Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa endgültig nicht bestanden.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### Fachnote

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Pflichtfachs bzw. des gewählten Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

## **Masterprüfungen**

Im Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien werden zwei Masterprüfungen abgelegt. In Verbindung mit Mastermodul 1a (Schwerpunkt Russisch) bzw. 1b (Schwerpunkt Polnisch) wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, die aus einem fremdsprachlichen Essay sowie aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche und aus einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache besteht.

In Verbindung mit dem gewählten Mastermodul 2b (Schwerpunkt Russisch) bzw. mit dem Mastermodul 2c (Schwerpunkt Polnisch) wird eine 45minütige mündliche Prüfung über die im jeweiligen Modul abgehandelten Themen abgelegt.

Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

## **Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird entweder im Pflichtfach Ost- und Mitteleuropastudien oder im gewählten Wahlpflichtfach verfasst. Dabei ist die Erstellung einer Masterarbeit im gewählten Wahlpflichtfach an die schriftliche Betreuungszusage einer zuständigen Fachvertreterin/eines zuständigen Fachvertreters gebunden.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

## **Selbstständige Studien**

Wird eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## Anhang B 25 Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Romanistik

### **Form des Studiums**

Ein-Fach-Master; Zwei-Fach-Master.

### **Besondere Bestimmungen**

Das Studium des Masterfachs Romanistik im Ein-Fach-Master ist möglich in den drei Studienrichtungen Französisch, Italienisch und Spanisch.

Das Studium des Masterfachs Romanistik im Zwei-Fach-Master ist möglich in den vier Studienrichtungen Französisch, Italienisch, Portugiesisch und Spanisch. Über die in § 27 Abs. 3 der Prüfungsordnung genannten Fächer hinaus können zwei Studienrichtungen der Romanistik als eigenständige Fächer miteinander kombiniert werden.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Romanistik kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss in der gewählten romanischen Sprache/den beiden gewählten romanischen Sprachen erworben hat. In der gewählten romanischen Sprache/den beiden gewählten romanischen Sprachen müssen Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens Stufe C1 CEF nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

Ein-Fach-Fach-Master und Zwei-Fach-Master: Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums. Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

Nur Ein-Fach-Master: Neben der Studiensprache Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF. In dieser darf zuvor kein Studienabschluss erworben worden sein. Die Sprachkenntnisse sind bei der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung im Rahmen von Mastermodul 4 nachzuweisen.

### **Studienprofile**

Es gibt drei Studienprofile.

#### Studienprofil 1:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird nicht im Fach Romanistik geschrieben: In den Studienrichtungen Französisch, Italienisch und Spanisch sind entweder Mastermodul 1 und Mastermodul 3 oder Mastermodul 2 und Mastermodul 3 zu absolvieren; in der Studienrichtung Portugiesisch müssen die Mastermodule 2 und 3 absolviert werden.

#### Studienprofil 2:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird im Fach Romanistik geschrieben: In den Studienrichtungen Französisch, Italienisch und Spanisch sind entweder Mastermodul 1 und Mastermodul 3 oder Mastermodul 2 und Mastermodul 3 zu absolvieren und zusätzlich 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen; in der Studienrichtung Portugiesisch müssen die Mastermodule 2 und 3 absolviert sowie zusätzlich 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien erbracht werden.

#### Studienprofil 3:

Studium im Rahmen des Ein-Fach-Masters: Es sind die Mastermodule 1 bis 4 zu absolvieren sowie zusätzlich 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

## Module

### Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1	Sprachwissenschaft	WP	1 Klausur o. 1 Kurzreferat (3 CP); 1 Referat + Hausarbeit (7 CP)	13	13
MM 2	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	WP	1 Klausur o. 1 Kurzreferat (3 CP); 1 Referat + Hausarbeit (7 CP)	13	
MM 3	Sprache im soziokulturellen Kontext	P	3 Klausuren (je 4 CP)		13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 o. MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur (6 CP)		6
<b>Σ</b>					<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

Es ist entweder Mastermodul 1 oder Mastermodul 2 zu absolvieren. Ist Portugiesisch die Studiensprache, kann nur Mastermodul 2 absolviert werden.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1	Sprachwissenschaft	WP	1 Klausur o. 1 Kurzreferat (3 CP); 1 Referat + Hausarbeit (7 CP)	13	13
MM 2	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	WP	1 Klausur o. 1 Kurzreferat (3 CP); 1 Referat + Hausarbeit (7 CP)	13	
MM 3	Sprache im soziokulturellen Kontext	P	3 Klausuren (je 4 CP)		13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1 o. MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 3		Klausur (6 CP)		6
EM 1	Sprachwissenschaft/Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	WP	1 Klausur o. 1 Kurzreferat; 1 Referat + Hausarbeit	14	14
EM 2	Weitere romanische Sprache	WP	2 Klausuren, 1 Referat	14	
EM 3	Landeswissenschaftliche Studien	WP	1 Referat + Hausarbeit; 1 Klausur	14	
EM 4	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

Es ist entweder Mastermodul 1 oder Mastermodul 2 zu absolvieren. Ist Portugiesisch die Studiensprache, kann nur Mastermodul 2 absolviert werden.

Es ist eines der Ergänzungsmodule 1 bis 4 zu absolvieren. In Ergänzungsmodul 1 ist dabei der Schwerpunkt zu wählen, der in Mastermodul 1 bzw. 2 nicht studiert wurde. Ist Portugiesisch die Studiensprache, entfällt Ergänzungsmodul 1.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Studienprofil 3:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1	Sprachwissenschaft	P	1 Klausur o. 1 Kurzreferat (3 CP); 1 Referat + Hausarbeit (7 CP)		13
MM 2	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	P	1 Klausur o. 1 Kurzreferat (3 CP); 1 Referat + Hausarbeit (7 CP)		13
MM 3	Sprache im soziokulturellen Kontext	P	3 Klausuren (je 4 CP)		13
MM 4	Weitere romanische Sprache	P	1 Klausur (3 CP); 1 Referat (4 CP)		13
	4 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 1 bis 4		2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen (je 6 CP)		24
EM 2*	Weitere romanische Sprache	WP	2 Klausuren, 1 Referat	14	14
EM 3	Landeswissenschaftliche Studien	WP	1 Referat + Hausarbeit; 1 Klausur	14	
EM 4	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14	
EM 5	Vermittlungskompetenz (Tutorium)	WP		14	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>120</b>

\*Das Ergänzungsmodul 1 kann ausschließlich im Rahmen des Studienprofils 2 absolviert werden.

### **Erläuterungen zum Modulschema**

Es ist eines der Ergänzungsmodule 2 bis 5 zu absolvieren. Im Fall der Wahl von Ergänzungsmodul 2 muss eine andere Sprache als in Mastermodul 4 studiert werden.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

### **Masterprüfungen**

#### Studienprofile 1 und 2:

In Verbindung mit dem gewählten Mastermodul 1 oder 2 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, die zum Teil in der Fremdsprache stattfindet. Wird die mündliche Prüfung in Verbindung mit Mastermodul 2 abgelegt, werden auch Texte aus der im Rahmen des Moduls abzuarbeitenden studienbegleitenden Lektüreliste mit in die Prüfung einbezogen.

In Verbindung mit Mastermodul 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, die aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und einem in der Fremdsprache abzufassenden Fachaufsatz zu einem landeskundlich-kulturwissenschaftlichen Thema besteht.

Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Studienprofil 3:**

In Verbindung mit Mastermodul 1 oder 2 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, in Verbindung mit dem anderen der beiden Mastermodule 1 oder 2 eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Beide Prüfungen finden teilweise in der Fremdsprache statt. In die Prüfung in Verbindung mit Mastermodul 2 werden auch Texte aus der studienbegleitenden Lektüreliste einbezogen, im Falle der schriftlichen Prüfung in Form einer zentralen Aufgabenstellung.

In Verbindung mit Mastermodul 3 wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, die aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und einem in der Fremdsprache abzufassenden Fachaufsatz zu einem landeskundlich-kulturwissenschaftlichen Thema besteht.

In Verbindung mit Mastermodul 4 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt, die teilweise in der Fremdsprache stattfindet.

Sämtliche Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit Mastermodul 1 oder 2 geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Romanistik eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Studienprofile 2 und 3: Es sind 14 CP im Rahmen von Ergänzenden Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. die Modulschemata und das Modulhandbuch.

**Anhang B 26**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Skandinavische Kulturen und Literaturen**

**Form des Studiums**

Zwei-Fach-Master.

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Skandinavische Kulturen und Literaturen kann zugelassen werden, wer einen einschlägigen Bachelorabschluss (beispielsweise Skandinavistik/Fennistik oder Nordische Philologie) oder einen vergleichbaren Abschluss erworben und dabei mindestens die Fachnote "gut (2,5)" sowie mindestens die Gesamtnote "gut (2,5)" erreicht hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen/Bachelorabsolventen oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbarem Studienabschluss aus anderen literaturwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen oder philologischen Fächern zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium mindestens 40 einschlägige CP erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

Es sind Dänisch- oder Norwegisch- oder Schwedischkenntnisse auf dem Niveau von mindestens Stufe B2 CEF oder Isländischkenntnisse auf dem Niveau von mindestens Stufe B1 CEF sowie Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

**Studienprofile**

Studienprofil 1:

Studium ohne Masterarbeit im Fach Skandinavische Kulturen und Literaturen: Es sind 2 Mastermodule zu absolvieren.

Studienprofil 2:

Studium mit Masterarbeit im Fach Skandinavische Kulturen und Literaturen: Es sind 2 Mastermodule zu absolvieren sowie 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

**Module**

Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1*	Skandinavische Literaturen	P	1 Referat m. Thesenpapier (5 CP); 1 Klausur (4 CP)	13
MM 2	Skandinavische Kulturen der Neuzeit	P	1 Hausarbeit (5 CP); 1 Klausur (4 CP)	13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

\*Das Mastermodul 1 kann durch eines der Module "Skandinavistische Mediävistik" oder "Neuere skandinavische Literaturwissenschaften" aus dem Masterstudiengang "Skandinavistik" der Universität Bonn ersetzt werden, die im Rahmen des Masterstudiums "Skandinavische Kulturen und Literaturen" mit jeweils 13 CP kreditiert werden.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>
MM 1*	Skandinavische Literaturen	P	1 Referat m. Thesenpapier (5 CP); 1 Klausur (4 CP)	13
MM 2	Skandinavische Kulturen der Neuzeit	P	1 Hausarbeit (5 CP); 1 Klausur (4 CP)	13
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)	6
EM	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale/zusätzliche Fachstudien	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

#### **Erläuterungen zum Modulschema**

\*Das Mastermodul 1 kann durch eines der Module "Skandinavistische Mediävistik" oder "Neuere skandinavische Literaturwissenschaften" aus dem Masterstudiengang "Skandinavistik" der Universität Bonn ersetzt werden, die im Rahmen des Masterstudiums "Skandinavische Kulturen und Literaturen" mit jeweils 13 CP kreditiert werden.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### **Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

#### **Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

#### **Masterprüfungen**

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben, in Verbindung mit Mastermodul 2 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Die Klausurarbeit wird ganz oder teilweise in der Fremdsprache verfasst; die mündliche Prüfung kann einen fremdsprachlichen Anteil enthalten. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

#### **Masterarbeit**

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Skandinavische Kulturen und Literaturen eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Wird im Fach Skandinavische Kulturen und Literaturen die Masterarbeit geschrieben, sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Studierende, die im vorhergehenden Kölner Bachelorstudium "Skandinavistik/Fennistik" die Spezialisierung "Fennistik" gewählt haben bzw. deren vorausgegangener Studienabschluss lediglich teileinschlägig war, müssen 8 CP im Rahmen des skandinavistischen Lehrangebots des Bachelorstudiums erbringen. Ansonsten sind die CP der ergänzenden Studien nach freier Wahl im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studiums Integrale zu erbringen.

## Anhang B 27 Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Slavistik

### **Form des Studiums**

Ein-Fach-Master; Zwei-Fach-Master.

### **Besondere Bestimmungen**

Das Studium des Masterfachs Slavistik im Zwei-Fach-Master Slavistik ist möglich in einer der beiden Studienrichtungen Russisch oder Polnisch. Bei der Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer wählen die Studierenden eine der beiden Studienrichtungen.

Das Studium des Masterfachs Slavistik im Ein-Fach-Master wird ausschließlich mit der Studienrichtung Russisch angeboten.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Slavistik kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Slavistik oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 CEF nachzuweisen sowie Kenntnisse in der gewählten Studiensprache auf dem Niveau von mindestens Stufe C1 CEF. Liegt ein abgeschlossenes Bachelorstudium Slavistik oder Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa vor und wird das anschließende Masterstudium in einer anderen Studiensprache als der im Bachelorstudium gewählten absolviert, genügt der Nachweis von Kenntnissen in der gewählten Studiensprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF. In diesem Fall sind Kenntnisse in der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe C1 CEF spätestens bei der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung im Rahmen von Mastermodul 1 nachzuweisen.

### **Studienvoraussetzungen**

Kenntnisse einer weiteren slavischen Sprache außer der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe A1 CEF. Die Sprachkenntnisse sind bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung (Studienprofil 1), vor der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung im Rahmen der ergänzenden Studien (Studienprofil 2) bzw. bei der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung in Mastermodul 4a/4b oder 5 (Studienprofil 3) nachzuweisen.

### **Studienprofile**

Es gibt drei Studienprofile.

#### Studienprofil 1:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird nicht im Fach Slavistik geschrieben: In der Studienrichtung Russisch sind die Mastermodule 1a und 3a sowie eines der Mastermodule 2a oder 2b zu absolvieren. In der Studienrichtung Polnisch sind die Mastermodule 1b, 2c und 3b zu absolvieren.

#### Studienprofil 2:

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird im Fach Slavistik geschrieben: In der Studienrichtung Russisch sind die Mastermodule 1a und 3a, eines der Mastermodule 2a oder 2b sowie eines der Ergänzungsmodule 2 bis 4 zu absolvieren. In der Studienrichtung Polnisch sind die Mastermodule 1b, 2c und 3b sowie eines der Ergänzungsmodule 1, 3 oder 5 zu absolvieren.

#### Studienprofil 3:

Studium im Rahmen des Ein-Fach-Masters: Es sind die Mastermodule 1a, 2a, 2b, 3a, 5, eines der Mastermodule 4a oder 4b sowie eines der Ergänzungsmodule 4, 6 oder 7 zu absolvieren. Es besteht die Möglichkeit der Spezialisierung in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft. Im Fall der Spezialisierung in Sprachwissenschaft ist statt Mastermodul 2b ein zweites Mastermodul 2a zu absolvieren; im Fall der Spezialisierung in Literaturwissenschaft ist statt Mastermodul 2a ein zweites Mastermodul 2b zu absolvieren.

## Module

### Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1a	Sprachkompetenz Russisch	WP	3 Klausuren (je 3 CP)	9	9
MM 1b	Sprachkompetenz Polnisch	WP	3 Klausuren (je 3 CP)	9	
MM 2a	Russische Sprachwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	9	9
MM 2b	Russische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	9	
MM 2c	Polnische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	9	
MM 3a	Ost- und mitteleuropäische (Kultur-)Geschichte (a)	WP	1 Hausarbeit (4 CP)	8	8
MM 3b	Ost- und mitteleuropäische (Kultur-)Geschichte (b)	WP	1 Hausarbeit (4 CP)	8	
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)		6
<b>Σ</b>					<b>38</b>

### **Erläuterungen zum Modulschema**

In der Studienrichtung Russisch sind die Mastermodule 1a und 3a sowie eines der Mastermodule 2a oder 2b zu absolvieren, in der Studienrichtung Polnisch sind die Mastermodule 1b, 2c und 3b zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1a	Sprachkompetenz Russisch	WP	3 Klausuren (je 3 CP)	9	9
MM 1b	Sprachkompetenz Polnisch	WP	3 Klausuren (je 3 CP)	9	
MM 2a	Russische Sprachwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	9	9
MM 2b	Russische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	9	
MM 2c	Polnische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)	9	
MM 3a	Ost- und mitteleuropäische (Kultur-)Geschichte (a)	WP	1 Hausarbeit (4 CP)	8	8
MM 3b	Ost- und mitteleuropäische (Kultur-)Geschichte (b)	WP	1 Hausarbeit (4 CP)	8	
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM 1	Aufbaustufe Sprache und Landeskunde einer weiteren Slavine (Russisch)	WP	3 Klausuren	14	14
EM 2	Aufbaustufe Sprache und Landeskunde einer weiteren Slavine (Polnisch)	WP	3 Klausuren	14	
EM 3	Aufbaustufe Sprache und Landeskunde einer weiteren Slavine (je nach Angebot: Slowakisch, Bulgarisch o. Kroatisch/Serbisch)	WP	4 Klausuren	14	
EM 4	Russische Fachsprache Wirtschaft, Recht und Medien	WP	4 Klausuren	14	
EM 5	Polnische Fachsprache Wirtschaft, Recht und Medien	WP	4 Klausuren	14	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

In der Studienrichtung Russisch sind die Mastermodule 1a und 3a sowie eines der Mastermodule 2a oder 2b zu absolvieren, in der Studienrichtung Polnisch sind die Mastermodule 1b, 2c und 3b zu absolvieren.

In der Studienrichtung Russisch ist eines der Ergänzungsmodule 2 bis 4 zu absolvieren, in der Studienrichtung Polnisch ist eines der Ergänzungsmodule 1, 3 oder 5 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 3:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1a	Sprachkompetenz Russisch	P	3 Klausuren (je 3 CP)		9
MM 2a	Russische Sprachwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)		9
MM 2b	Russische Literaturwissenschaft	WP	1 Referat + Hausarbeit (6 CP)		9
MM 3a	Ost- und mitteleuropäische (Kultur-)Geschichte (a)	P	1 Hausarbeit (4 CP)		8
MM 4a	Aufbaustufe Sprache und Landeskunde einer weiteren Slavine (Polnisch)	WP	1 Klausur (5 CP); 1 Klausur (3 CP)	8	8
MM 4b	Aufbaustufe Sprache und Landeskunde einer weiteren Slavine (je nach Angebot: Slowakisch, Bulgarisch o. Kroatisch/Serbisch)	WP	1 Klausur (5 CP); 1 Klausur (3 CP)	8	
MM 5	Literatur- und Kulturgeschichte einer weiteren Slavine (Polnisch o. je nach Angebot Slowakisch, Bulgarisch o. Kroatisch/Serbisch)	P	1 Referat (5 CP)		9
	4 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 1, 2a, 2b u. 5		2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen (je 6 CP)		24
EM 4	Russische Fachsprache Wirtschaft, Recht und Medien	WP	4 Klausuren	14	14
EM 6	Grundstufe Sprache und Landeskunde einer dritten Slavine (Polnisch)	WP	2 Klausuren	14	
EM 7	Grundstufe Sprache und Landeskunde einer dritten Slavine (je nach Angebot: Slowakisch, Bulgarisch o. Kroatisch/Serbisch)	WP	2 Klausuren	14	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>120</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es besteht die Möglichkeit der Spezialisierung in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft. Im Fall der Spezialisierung in Sprachwissenschaft ist statt Mastermodul 2b ein zweites Mastermodul 2a zu absolvieren; im Fall der Spezialisierung in Literaturwissenschaft ist statt Mastermodul 2a ein zweites Mastermodul 2b zu absolvieren.

Es ist wahlweise eines der Mastermodule 4a oder 4b zu absolvieren.

Es ist eines der Ergänzungsmodule 4, 6 oder 7 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

**Modulbezogene Voraussetzungen**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

## **Masterprüfungen**

### Studienprofile 1 und 2:

In Verbindung mit Mastermodul 1a (Studienrichtung Russisch) bzw. 1b (Studienrichtung Polnisch) wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, die aus einem fremdsprachlichen Essay sowie aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche und aus einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache besteht.

In Verbindung mit dem gewählten Mastermodul 2a/2b (Studienrichtung Russisch) bzw. mit dem Mastermodul 2c (Studienrichtung Polnisch) wird eine 45minütige mündliche Prüfung über die im jeweiligen Modul abgehandelten Themen abgelegt.

Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

### Studienprofil 3

In Verbindung mit Mastermodul 1a wird eine vierstündige Klausurarbeit verfasst, die aus einem fremdsprachlichen Essay sowie aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche und aus einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache besteht.

In Verbindung mit den Mastermodulen 2a und 2b (bei Spezialisierung in Sprachwissenschaft in beiden Mastermodulen 2a; bei Spezialisierung in Literaturwissenschaft in beiden Mastermodulen 2b) wird je eine Masterprüfung über die im jeweiligen Modul abgehandelten Themen abgelegt. Eine der beiden Prüfungen erfolgt in Form einer vierstündigen Klausurarbeit, die andere in Form einer 45minütigen mündlichen Prüfung.

In Verbindung mit Mastermodul 5 wird eine 45minütige mündliche Prüfung über die im jeweiligen Modul abgehandelten Themen abgelegt.

Sämtliche Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

## **Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in Verbindung mit einem der absolvierten Mastermodule 2a bis 2c geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

## **Selbstständige Studien**

Wird im Fach Slavistik eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

## **Ergänzende Studien**

### Studienprofil 2:

Es ist eines der Ergänzungsmodule 2 bis 4 (Studienrichtung Russisch) bzw. eines der Ergänzungsmodule 1, 3 oder 5 (Studienrichtung Polnisch) zu absolvieren. Dabei ist auf die Modulvoraussetzungen zu achten.

### Studienprofil 3:

Es ist eines der Ergänzungsmodule 4, 6 oder 7 zu absolvieren. In den Ergänzungsmodulen 6 und 7 muss eine andere Sprache als in Mastermodul 4 gewählt werden.

**Anhang B 28**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Sprach- und Kulturtransfer**  
**in Afrika**

**Form des Studiums**

Ein-Fach-Master; Zwei-Fach-Master.

**Besondere Bestimmungen**

Das Studium wird mit den beiden Spezialisierungen Afrikanistik und Ägyptologie angeboten. Als Sprachen sind wählbar: Ägyptisch, Bambara, Swahili, Hausa Ewe und Nubisch/Nilosaharanische Sprachen.

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Sprach- und Kulturtransfer in Afrika kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Sprachen und Kulturen Afrikas oder in einem vergleichbaren afrikanistischen oder ägyptologischen Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern mit afrikawissenschaftlicher, sprachwissenschaftlicher oder kulturwissenschaftlicher Ausrichtung zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP erworben wurden. In diesen Fällen ist ggf. vor dem Besuch bestimmter Module der Nachweis zu erbringen, dass die jeweiligen modulspezifischen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

**Studienvoraussetzungen**

Für die Spezialisierung Ägyptologie:

Französischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF.

Für die Spezialisierung Afrikanistik:

Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen außer Englisch, darunter mindestens einer afrikanischen Sprache. Diese afrikanische Sprache darf nicht die in Mastermodul 4 gewählte Sprache sein (Studienprofil 3), das Niveau muss dem des Kölner Bachelorstudiums (Universitäts Sprachkurse im Umfang von 33 CP, entspricht 10 Semesterwochenstunden) entsprechen. Handelt es sich bei der zweiten gewählten modernen Fremdsprache um eine europäische Fremdsprache, werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF vorausgesetzt. Bei außereuropäischen Sprachen gilt dies analog.

Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

**Studienprofile**

Es gibt drei Studienprofile.

**Studienprofil 1:**

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird nicht im Fach Sprach- und Kulturtransfer in Afrika geschrieben: Es sind die beiden Mastermodule 1 und 2 zu absolvieren.

**Studienprofil 2:**

Studium im Rahmen des Zwei-Fach-Masters, die Masterarbeit wird im Fach Sprach- und Kulturtransfer in Afrika geschrieben: Es sind die Mastermodule 1, 2 sowie das Ergänzungsmodul zu absolvieren.

Studienprofil 3:

Studium im Rahmen des Ein-Fach-Masters: Es sind die Mastermodule 1 bis 5 sowie das Ergänzungsmodul zu absolvieren.

**Module**Studienprofil 1:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1a	Sprach- und Kulturtransfer im Sudan/Language Transfer and Cultural Transfer in the Sudanic Belt Area	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	12	12
MM 1b	Angewandte Linguistik und Interdisziplinarität (a)	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	12	
MM 2a	„The Invention of Africa“	WP	1 Referat (4 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)	14	14
MM 2b	Language and Society (a)	WP	1 Referat (4 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)	14	
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1a o. MM 1b		1 Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2a o. MM 2b		1 mündliche Prüfung (6 CP)		6
<b>Σ</b>					<b>38</b>

**Erläuterungen zum Modulschema**

Es ist jeweils eines der Mastermodule 1a/1b und 2a/2b zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Studienprofil 2:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
MM 1a	Sprach- und Kulturtransfer im Sudan/Language Transfer and Cultural Transfer in the Sudanic Belt Area	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	12	12
MM 1b	Angewandte Linguistik und Interdisziplinarität (a)	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	12	
MM 2a	„The Invention of Africa“	WP	1 Referat (4 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)	14	14
MM 2b	Language and Society (a)	WP	1 Referat (4 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)	14	
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1a o. MM 1b		1 Klausur (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2a o. MM 2b		1 mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM	Kritische Wissenschaftsgeschichte und Wissenstransfer	P	1 Hausarbeit; 1 Referat		14
	Masterarbeit				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

Es ist jeweils eines der Mastermodule 1a/1b und 2a/2b zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

#### Studienprofil 3:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP	Σ CP
MM 1a	Sprach- und Kulturtransfer im Sudan/Language Transfer and Cultural Transfer in the Sudanic Belt Area	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	12	12
MM 1b	Angewandte Linguistik und Interdisziplinarität (a)	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	12	
MM 2a	„The Invention of Africa“	WP	1 Referat (4 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)	14	14
MM 2b	Language and Society (a)	WP	1 Referat (4 CP); 1 Hausarbeit (6 CP)	14	
MM 3a	Angewandte Linguistik und Interdisziplinarität (b)	WP	1 Referat (4 CP) o. 1 Projektplan (4 CP)	9	9
MM 3b	Medienforschung	WP	1 Referat (4 CP)	9	
MM 4a/1	Ägyptisch I (Basiskurs)	WP	1 Klausur (4 CP)	8	8
MM 4a/2	Ägyptisch II (Fortgeschrittenenkurs)	WP	1 Klausur (4 CP) o. 1 Referat (4 CP)	8	
MM 4b	Bambara I	WP	1 Klausur (4 CP) o. 1 Referat (4 CP)	8	
MM 4c	Swahili I	WP	1 Klausur (4 CP) o. 1 Referat (4 CP)	8	
MM 4d	Hausa I	WP	1 Klausur (4 CP) o. 1 Referat (4 CP)	8	
MM 4e	Ewe I	WP	1 Klausur (4 CP) o. 1 Referat (4 CP)	8	
MM 4f	Nubisch/Nilosaharanische Sprachen	WP	1 Klausur (4 CP) o. 1 Referat (4 CP)	8	
MM 5a/1	Bambara II	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	10	10
MM 5a/2	Swahili II	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	10	
MM 5b	Christliches Niltal und Oasen	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	10	
MM 5c	Language and Society (b)	WP	1 Hausarbeit (6 CP)	10	
	3 Masterprüfungen in Verbindung mit den Mastermodulen 1 u. 2 sowie dem Ergänzungsmodul		2 Klausuren u. 1 mündliche Prüfung o. 1 Klausur und 2 mündliche Prüfungen (jeweils 6 CP)		18
EM	Kritische Wissenschaftsgeschichte und Wissenstransfer	P	1 Hausarbeit; 1 Referat		14
	Praktikum/Selbstständige Studien				5
	Masterarbeit				30
Σ					<b>120</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

Es ist jeweils eines der Mastermodule 1 bis 5 zu absolvieren.

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**Studienprofile 1 und 2:

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben, in Verbindung mit Mastermodul 2 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

Studienprofil 3:

In Verbindung mit Mastermodul 1 wird eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben; in Verbindung mit Mastermodul 2 wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt; in Verbindung mit dem Ergänzungsmodul wird wahlweise eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben oder eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt.

**Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird als empirische Arbeit geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; sie wird mit 30 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Studienprofil 2 und 3: Es sind 14 CP im Rahmen des Ergänzungsmoduls zu erbringen.

**Anhang A 22**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelorfach Sprachen und Kulturen Afrikas**

**Besondere Bestimmungen:**

Der Studiengang wird mit den Sprachen Ägyptisch, Bambara, Swahili, Hausa oder Ewe angeboten.

**Studienvoraussetzungen:**

Für die Spezialisierungen Ägyptologie und Afrikanistik: Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF.

Für die Spezialisierung Ägyptologie: Französischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF.

Für die Spezialisierung Afrikanistik: Kenntnisse einer modernen Fremdsprache außer der Studiensprache, vorzugsweise Französischkenntnisse. Handelt es sich bei dieser modernen Fremdsprache um eine europäische Fremdsprache, werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF vorausgesetzt. Bei außereuropäischen Sprachen gilt dies analog. Handelt es sich bei der gewählten Studiensprache um die Muttersprache, ist die Anerkennung deutscher Sprachkenntnisse als die einer modernen Fremdsprache gemäß § 20 Abs. 10 dieser Ordnung ausgeschlossen.

Die Sprachkenntnisse sollen vor dem Besuch der Aufbaumodule erworben worden sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgewiesen werden.

**Module**

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	CP	Σ CP
BM 1	Afrikanistische Sprachwissenschaft	P	2 Klausuren oder 2 Referate oder 1 Klausur und 1 Referat		8
BM 2	Geschichte und Kulturen	P	1 Klausur, 1 Referat		7
BM 3a	Ägyptisch I	WP	2 Klausuren	14	14
BM 3b	Bambara I	WP	2 Klausuren	14	
BM 3c	Swahili I	WP	2 Klausuren	14	
BM 3d	Hausa I	WP	2 Klausuren	14	
BM 3e	Ewe I	WP	2 Klausuren	14	
BM4a	Ägyptisch II	WP	2 Klausuren oder 1 Klausur und 1 Referat	19	19
BM 4b	Bambara II	WP	1 Klausur, 1 Referat	19	
BM 4c	Swahili II	WP	1 Klausur, 1 Referat	19	
BM 4d	Hausa II	WP	1 Klausur, 1 Referat	19	
BM 4e	Ewe II	WP	1 Klausur, 1 Referat	19	
AM 1	Geschichte und Kulturen	P	1 Referat oder 1 Hausarbeit (4 CP)		9
AM 2a	Ägyptische Philologie und Sprachwissenschaft	WP	1 Referat oder 1 Hausarbeit (4 CP)	8	8
AM 2b	Sprachwissenschaft	WP	1 Referat oder 1 Hausarbeit (4 CP)	8	
AM 2c	Philologie und Sprachpraxis Swahili	WP	1 Referat oder 1 Hausarbeit (4 CP)	8	
AM 2d	Philologie und Sprachpraxis Bambara	WP	1 Referat oder 1 Hausarbeit (4 CP)	8	
AM 3	Neue Theorien und Methoden	P	1 Referat oder 1 Hausarbeit (4 CP)		7
	Bachelorprüfung in Verbindung mit einem der AM		1 Klausur (6 CP) oder 1 mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Studium Integrale	P			6
Σ					<b>84</b>

**Erläuterungen zum Modulschema:**

Es muss eines der Basismodule (BM) 3a bis 3e und eines der Basismodule 4a bis 4e in der gleichen Sprache gewählt werden.

Es muss eines der Aufbaumodule 2a bis 2d gewählt werden.

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den Prüfungsleistungen in den Basismodulen sämtliche in den Aufbaumodulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### **Modulbezogene Voraussetzungen:**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **Fachnote:**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

### **Bachelorprüfung:**

Die Bachelorprüfung besteht wahlweise aus einer vierstündigen Klausurarbeit oder einer 45minütigen mündlichen Prüfung, die in Verbindung mit einem der gewählten Aufbaumodule abgelegt wird. Sie wird mit 6 CP kreditiert.

### **Bachelorarbeit:**

Die Bachelorarbeit wird in Verbindung mit einem der gewählten Aufbaumodule geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

### **Studium Integrale:**

Im Studium Integrale sind im gesamten Bachelorstudium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür stehen nach Wahl der Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem dafür ausgewiesenen Angebot zur Verfügung.

**Anhang B 29**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Sprachen und Kulturen**  
**der islamischen Welt**

**Form des Studiums**

Zwei-Fach-Master.

**Besondere Bestimmungen**

Es werden die Islamsprachen Arabisch, Persisch und Indonesisch angeboten. Von diesen Sprachen können eine oder zwei gewählt werden (im Modulschema als Sprachen A/B/C bezeichnet), wobei in der betreffenden Sprache/den betreffenden Sprachen ausreichende Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Sprachen und Kulturen der islamischen Welt kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Sprachen und Kulturen der islamischen Welt oder in einem vergleichbaren islamwissenschaftlichen Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP erworben wurden und Kenntnisse einer Islamsprache auf dem Niveau der A-Sprache des Kölner Bachelorstudiums (Universitätsprachkurse im Umfang von 30 CP, entspricht 24 Semesterwochenstunden) nachgewiesen werden.

Es sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

**Studienvoraussetzungen**

Französischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF (bei Wahl einer der Sprachen Arabisch oder Persisch) bzw. Französisch- oder Niederländischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF (bei Wahl der Sprache Indonesisch). Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

**Studienprofile****Studienprofil 1:**

Studium ohne Masterarbeit im Fach Sprachen und Kulturen der islamischen Welt: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren.

**Studienprofil 2:**

Studium mit Masterarbeit im Fach Sprachen und Kulturen der islamischen Welt: Es sind drei Mastermodule zu absolvieren und 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

## Module

### Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Einheit und Vielfalt in der islamischen Welt	P	2 Referate m. schriftl. Ausarbeitung (je 5 CP)	10
MM 2	Schwerpunktmodul Kulturraum/Sprache A/B/C: Sprache und Literatur	P	1 Referat m. schriftl. Ausarbeitung (5 CP)	8
MM 3	Schwerpunktmodul Kulturraum/Sprache A/B/C: Individuum und Gesellschaft	P	1 Referat m. schriftl. Ausarbeitung (5 CP)	8
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 2		1 Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 3		1 Klausur (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Einheit und Vielfalt in der islamischen Welt	P	2 Referate m. schriftl. Ausarbeitung (je 5 CP)	10
MM 2	Schwerpunktmodul Kulturraum/Sprache A/B/C: Sprache und Literatur	P	1 Referat m. schriftl. Ausarbeitung (5 CP)	8
MM 3	Schwerpunktmodul Kulturraum/Sprache A/B/C: Individuum und Gesellschaft	P	1 Referat m. schriftl. Ausarbeitung (5 CP)	8
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 2		1 Klausur (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit Mastermodul 3		1 Klausur (6 CP)	6
EM	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien			30
<b>Σ</b>				<b>82</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit den Mastermodulen 2 und 3 wird jeweils eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Sprachen und Kulturen der islamischen Welt eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Wird im Fach Sprachen und Kulturen der islamischen Welt die Masterarbeit geschrieben, sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Dabei können die Studierenden aus dem Angebot des Studiums Integrale wählen. Im Modulhandbuch werden dazu spezifische Empfehlungen ausgesprochen.

**Anhang B 30**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Ur- und Frühgeschichte**

**Form des Studiums**

Zwei-Fach-Master.

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium im Fach Ur- und Frühgeschichte kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Fach Ur- und Frühgeschichte oder Europäische Archäologie oder in einem vergleichbaren Fach erworben hat. Nach Einzelfallprüfung können auch Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen sowie Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichbaren Studienabschluss aus affinen Fächern zugelassen werden, sofern im vorausgegangenen Studium wenigstens 40 einschlägige CP erworben wurden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss; die Zulassung kann an die Erfüllung von Auflagen gebunden werden. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF nachzuweisen.

**Studienvoraussetzungen**

Französischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF. Die Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung nachgewiesen werden.

**Studienprofile****Studienprofil 1:**

Studium ohne Masterarbeit im Fach Ur- und Frühgeschichte: Es sind die Mastermodule 1 bis 3 zu absolvieren.

**Studienprofil 2:**

Studium mit Masterarbeit im Fach Ur- und Frühgeschichte: Es sind die Mastermodule 1 bis 3 zu absolvieren und 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erbringen.

## Module

### Studienprofil 1:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen	CP
MM 1	Diachrone Themen ur- und frühgeschichtlicher Forschungen	P	1 Referat mit Thesenpapier (4 CP)	8
MM 2	Kulturvergleichende Themen ur- und frühgeschichtlicher Forschungen	P	1 Referat mit Thesenpapier (4 CP)	8
MM 3	Angewandte Themen ur- und frühgeschichtlicher Forschungen	P	1 Referat mit Thesenpapier (4 CP)	10
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		1 Klausur (6 CP) o. 1 mündliche Prüfung (6 CP)	6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		1 Klausur (6 CP) o. 1 mündliche Prüfung (6 CP)	6
<b>Σ</b>				<b>38</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Studienprofil 2:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen		Σ CP
MM 1	Diachrone Themen ur- und frühgeschichtlicher Forschungen	P	1 Referat mit Thesenpapier (4 CP)		8
MM 2	Kulturvergleichende Themen ur- und frühgeschichtlicher Forschungen	P	1 Referat mit Thesenpapier (4 CP)		8
MM 3	Angewandte Themen ur- und frühgeschichtlicher Forschungen	P	1 Referat mit Thesenpapier (4 CP)		10
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 1		1 Klausur (6 CP) o. 1 mündliche Prüfung (6 CP)		6
	Masterprüfung in Verbindung mit MM 2		1 Klausur (6 CP) o. 1 mündliche Prüfung (6 CP)		6
EM 1	Grabungs-, Museums- oder Bodendenkmalpflegepraktika	WP	2 Protokolle	14	14
EM 2	Ergänzende Studien aus dem Angebot des Studium Integrale	WP	abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen	14	
	Masterarbeit, ggf. selbstständige Studien				30
<b>Σ</b>					<b>82</b>

### Erläuterungen zum Modulschema

In der Spalte Prüfungen sind sämtliche endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in Klammern vermerkt. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

### Modulbezogene Voraussetzungen

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

**Fachnote**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten.

**Masterprüfungen**

In Verbindung mit den Mastermodulen 1 und 2 wird jeweils eine vierstündige Klausurarbeit geschrieben oder eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt. Beide Prüfungen werden mit je 6 CP kreditiert.

**Masterarbeit**

Ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate; sie wird mit 20 CP (viermonatige Bearbeitungszeit) bzw. 30 CP (sechsmonatige Bearbeitungszeit) kreditiert. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Selbstständige Studien**

Wird im Fach Ur- und Frühgeschichte eine Masterarbeit mit viermonatiger Bearbeitungszeit verfasst, sind 10 CP durch selbstständige Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Wird im Fach Ur- und Frühgeschichte die Masterarbeit geschrieben, sind 14 CP im Rahmen von ergänzenden Studien zu erwerben. Für Einzelheiten s. das Modulschema bzw. das Modulhandbuch.